



An den Grossen Rat

23.1410.01

22.1303.03

20.5343.03

19.5264.04

ED/P231410/P221303/P205343/P195264

Basel, 18. Oktober 2023

Regierungsratsbeschluss vom 17. Oktober 2023

## **P231410**

### **Ratschlag zur Anpassung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 und Bericht**

betreffend

## **P221303**

### **Kantonale Volksinitiative «für den Ausbau der separativen Angebote an der integrativen Schule Basel-Stadt (Förderklassen-Initiative)»**

und

### **Gegenvorschlag «Massnahmen für die Verbesserung der integrativen Volksschule Basel-Stadt»**

sowie Umsetzung der

## **P205343**

### **Motion Franziska Roth und Konsorten betreffend ergänzende Massnahmen zur Umsetzung des Auftrages der integrativen Schule**

sowie **Bericht** zum

## **P195264**

### **Anzug Martina Bernasconi und Konsorten betreffend Aufhebung des Kleinklassenverbots**

# Inhalt

<b>1. Begehren</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Einleitung</b> .....	<b>4</b>
2.1 Ausgangslage .....	4
2.2 Rechtliche Grundlagen der integrativen Volksschule Basel-Stadt.....	5
<b>3. Kantonale Volksinitiative «für den Ausbau der separativen Angebote an der integrativen Schule Basel-Stadt (Förderklassen-Initiative)»</b> .....	<b>6</b>
3.1 Zustandekommen und Inhalt der Initiative .....	6
3.2 Rechtliche Zulässigkeit der Initiative .....	6
3.3 Form der Initiative und weiteres Verfahren .....	6
3.4 Beurteilung der Initiative.....	7
3.5 Zusammenhang der Initiative mit hängigen parlamentarischen Vorstössen zur integrativen Schule.....	7
3.5.1 Motion Franziska Roth und Konsorten betreffend «ergänzende Massnahmen zur Umsetzung des Auftrages der integrativen Schule» .....	7
3.5.2 Anzug Martina Bernasconi und Konsorten betreffend «Aufhebung des Kleinklassenverbots» .....	8
3.5.3 Die Forderungen der Förderklassen-Initiative und der parlamentarischen Vorstösse im Vergleich .....	9
3.6 Konsultationsbericht «Massnahmen für die integrative Volksschule Basel-Stadt» .....	9
<b>4. Konsultation zum Bericht «Massnahmen für die integrative Volksschule Basel-Stadt»</b> .....	<b>11</b>
4.1 Die Konsultationspartnerinnen und -partner.....	11
4.2 Rückmeldungen zum Bericht.....	11
4.2.1 Förderklassen oder Fördergruppen .....	12
4.2.2 Lerninseln.....	12
4.2.3 One-Pool-Lösung (mit oder ohne Logopädie und Psychomotorik; eigener Pool für den Kindergarten).....	12
4.2.4 Verschiebung der ASS-Ressourcen .....	13
4.2.5 Erhöhung der Kindergartenressourcen sowie der Logopädie- und Psychomotorik-Ressourcen .....	13
4.2.6 SpA Plus für Schülerinnen und Schüler mit hohem Förderbedarf auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I gemäss dargelegtem Modell .....	13
4.2.7 Weiterbildung für Lehr- und Fachpersonen sowie Schulleitungen.....	14
4.2.8 Umsetzung der Massnahmen in § 63b Schulgesetz .....	14
4.2.9 Prüfaufträge (Verortung aller integrativen sonderpädagogischen Massnahmen in den Förderangeboten sowie Überprüfung Portfolio KIS sowie FFI).....	14
4.2.10 Weitere Rückmeldungen.....	14
<b>5. Gegenvorschlag «Massnahmen für die Verbesserung der integrativen Volksschule Basel-Stadt»</b> .....	<b>14</b>
5.1 Stossrichtung des Gegenvorschlags.....	15
5.2 Die Massnahmen im Einzelnen .....	15
5.2.1 Fördergruppen (teilseparatives Angebot in der Schule) an der Primarschule .....	15
5.2.2 Lerninseln an der Primarschule und der Sekundarstufe I.....	19
5.2.3 Verbesserter Einsatz und Erhöhung der Förderressourcen direkt an den Schulen.....	22
<b>Flexiblere Ressourcenverteilung und flexiblerer Einsatz der Professionen durch die Schulleitung</b> .....	<b>22</b>
5.2.4 Ausweitung und Differenzierung des sonderpädagogischen Angebots auf der Primar- und Sekundarstufe I.....	25
<b>Zielgruppe</b> .....	<b>25</b>
<b>Rahmenbedingungen</b> .....	<b>25</b>
<b>Rechtliche Verankerung</b> .....	<b>26</b>

<b>Mehrkosten</b> .....	26
5.2.5 Weiterentwicklung der Tagesstrukturen für Schülerinnen und Schüler mit speziellem Betreuungsbedarf .....	26
5.2.6 Weiterbildungsangebote .....	26
5.2.7 Übersicht Massnahmenpaket und finanzielle Auswirkungen .....	27
5.2.8 Gelingensbedingungen Raum und Personal .....	27
5.2.9 Evaluation und Prüfung.....	28
5.2.10 Mittelfristig zu prüfende Massnahmen .....	28
<b>6. Erläuterung zu der vorgeschlagenen Änderung des Schulgesetzes .....</b>	<b>30</b>
<b>7. Änderung anderer Erlasse.....</b>	<b>30</b>
<b>8. Stellungnahme des Erziehungsrats.....</b>	<b>31</b>
<b>9. Bericht zu den hängigen politischen Vorstössen (Motion Franziska Roth und Anzug Martina Bernasconi) .....</b>	<b>31</b>
9.1 Ausgangslage .....	33
9.2 Massnahmen zur Umsetzung der Motion und des Anzugs.....	33
9.2.1 Fördergruppen, Lerninseln, SpA Plus sowie Mehrmittel für Logopädie und Psychomotorik.....	33
9.2.2 Massnahmen für genügend qualifiziertes Personal: Einsatz Sozialpädagogik und neue Weiterbildungsangebote.....	34
9.3 Antrag.....	34
<b>10. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung.....</b>	<b>34</b>
<b>11. Inkrafttreten und Abstimmungsverfahren.....</b>	<b>34</b>
<b>12. Antrag.....</b>	<b>35</b>

## 1. Begehren

Mit diesem Bericht und Ratschlag beantragen wir Ihnen, die kantonale Volksinitiative «für den Ausbau der separativen Angebote an der integrativen Schule Basel-Stadt (Förderklassen-Initiative)» den Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt zur Abstimmung vorzulegen. Gleichzeitig beantragen wir Ihnen, den Stimmberechtigten die Ablehnung der kantonalen Volksinitiative und die Annahme des Gegenvorschlags «Massnahmen für die Verbesserung der integrativen Volksschule Basel-Stadt» zu empfehlen. Zur Umsetzung des formulierten Gegenvorschlags beantragen wir eine Änderung des Schulgesetzes (SG 410.000) vom 4. April 1929 sowie wiederkehrende Mehrkosten.

Im Weiteren beantragen wir Ihnen, die Motion Franziska Roth und Konsorten betreffend «ergänzende Massnahmen zur Umsetzung des Auftrages der integrativen Schule» und den Anzug Martina Bernasconi und Konsorten betreffend «Aufhebung des Kleinklassenverbots» abzuschreiben.

Die detaillierten Anträge befinden sich am Schluss des Ratschlags.

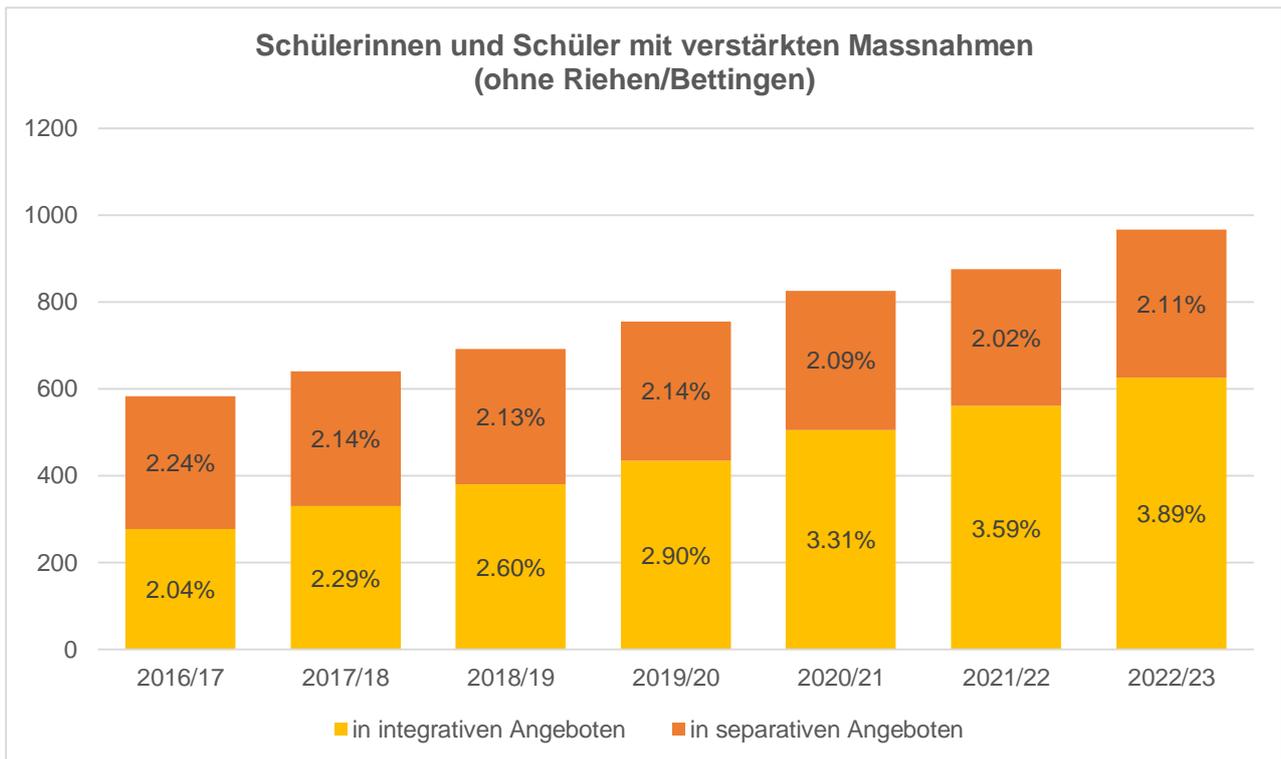
## 2. Einleitung

### 2.1 Ausgangslage

Die Volksschule Basel-Stadt ist für alle Schülerinnen und Schüler da. Gleichaltrige Kinder werden in der Regel zusammen unterrichtet – auch solche mit einer Behinderung, einer Lernschwäche oder einer besonderen Begabung. Dieses Prinzip der integrativen Schule ist in Basel-Stadt seit 2011 ein gesetzlicher Auftrag.

Die integrative Schule ist kaskadenartig aufgebaut: Stufe 1 entspricht dem Unterricht in der Regelklasse. Reicht die Förderung im Rahmen dieses Grundangebots nicht aus, stehen den Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf in einem zweiten Schritt die Förderangebote aus der Kaskadenstufe 2 zur Verfügung. Dazu gehören unter anderem Schulische Heilpädagogik (SHP), Logopädie oder Psychomotorik. Wenn ein Kind Unterstützung braucht, die auch über die Förderangebote von Kaskadenstufe 2 hinausgeht, kann die Schulleitung zusätzliche Unterstützung in Form von Verstärkten Massnahmen beantragen (Kaskadenstufe 3). In diesem Fall kann die Leiterin oder der Leiter Volksschulen eine separative Beschulung, zum Beispiel in einem Spezialangebot (SpA) der Volksschule, oder zusätzliche Mittel für die integrative Beschulung verfügen.

In der integrativen Volksschule stellen sich grosse Herausforderungen. Insbesondere eine zunehmende Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit einer massiven Verhaltensauffälligkeit erschweren den Unterricht stark. Hinzu kommt eine wachsende Zahl von Schülerinnen und Schülern mit einer diagnostizierten Autismus-Spektrum-Störung (ASS), mit einer Lernschwäche oder auch mit Störungen in der Sprachentwicklung. Jüngst stiegen die Anträge auf Förderangebote wie Logopädie oder Psychomotorik in einem bislang nicht gekannten Ausmass. Die Belastung von Schülerinnen und Schülern sowie Lehr- und Fachpersonen wie auch Schulleitungen ist damit an eine Grenze gelangt. Dies zeigt sich insbesondere an einer stetigen Zunahme der Anzahl Schülerinnen und Schüler mit Verstärkten Massnahmen.



Basel-Stadt ist damit nicht allein. Ähnliche Problemstellungen finden sich auch in anderen Kantonen und Städten. Die Basler Schulen haben bei der Integration schweizweit eine Vorreiterrolle eingenommen: Basel-Stadt war unter den Pionierkantonen und hat zugleich den Grundsatz «Integration vor Separation» besonders konsequent umgesetzt. Nun stellen sich Fragen zur Verbesserung und Weiterentwicklung der integrativen Schule. Der Regierungsrat liess daher entsprechende Massnahmen erarbeiten, auch als Antwort auf politische Vorstösse in diesem Themenbereich. Zusätzlich wurde im Jahr 2022 die kantonale Volksinitiative «für den Ausbau der separativen Angebote an der integrativen Schule Basel-Stadt (Förderklassen-Initiative)» eingereicht.

## 2.2 Rechtliche Grundlagen der integrativen Volksschule Basel-Stadt

Der Grosse Rat ist mit Beschluss vom 19. Mai 2010 dem Sonderpädagogik-Konkordat beigetreten und hat im Schulgesetz vom 4. April 1929 (SG 410.000) ein dreistufiges Fördermodell verankert (s. auch Ziff. 2.1):

- **Grundangebot (§ 63a Schulgesetz), Unterricht in der Regelklasse:** Der Unterricht ist auf die individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler abgestimmt und fördert gleichzeitig die Gemeinschaftsbildung.
- **Förderangebote (§ 63b Schulgesetz):** Reicht die Förderung im Rahmen des Grundangebotes nicht aus, stehen den Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf in einem zweiten Schritt die Förderangebote zur Verfügung. Seit dem Schuljahr 2020/21 werden die Förderangebote im Schulgesetz abschliessend aufgezählt. Es sind dies: a) Unterricht in Deutsch als Fremdsprache, b) Förderangebote für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler, c) Schulische Heilpädagogik, d) Logopädie, e) Psychomotorik, f) Einführungsklassen.
- **Verstärkte Massnahmen (§ 64 Schulgesetz):** Braucht ein Kind Unterstützung, die über jene der Förderangebote hinausgeht, kann die Schulleitung zusätzliche Unterstützung in Form von Verstärkten Massnahmen (VM) beantragen. In diesem Fall kann die Leiterin oder der Leiter Volksschulen eine separate Schulung, zum Beispiel in einem sonderschulischen Spezialangebot der Volksschule oder in einer kantonalen Sonderschule, verfügen. Es kann auch eine integrative Schulung in einer Integrationsklasse festgelegt werden. Diese Klassen nehmen Kin-

der mit einer Behinderung auf, welche die Ziele des Lehrplans zum Teil nicht annähernd erreichen können und für die aufgrund dessen individuelle Lernziele gelten. Verstärkte Massnahmen sind hochschwierig. Sie zeichnen sich durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus: a) lange Dauer, b) hohe Intensität, c) hoher Spezialisierungsgrad der Fach- und Lehrpersonen, d) einschneidende Eingriffe in den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf der Schülerin oder des Schülers (§ 9 Sonderpädagogik- und Spitalschulverordnung, SPSSV; vgl. auch Art. 5 Sonderpädagogik-Konkordat). Die verstärkten Massnahmen werden von der Leiterin oder dem Leiter Volksschulen verfügt. Zuvor wird unter Einbezug der Erziehungsberechtigten ein standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV) durchgeführt (vgl. Art. 6 Abs. 3 Sonderpädagogik-Konkordat, § 64 Abs. 2 Schulgesetz sowie § 10 Abs. 3 SPSSV).

### **3. Kantonale Volksinitiative «für den Ausbau der separativen Angebote an der integrativen Schule Basel-Stadt (Förderklassen-Initiative)»**

#### **3.1 Zustandekommen und Inhalt der Initiative**

Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV; SG 111.100) und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG; SG 131.100) reichten die Unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten, am 19. August 2022 folgende unformulierte Initiative ein:

«Die unterzeichnenden im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigten Personen verlangen, dass im Kanton Basel-Stadt neben den Integrationsklassen wieder heilpädagogisch geführte Förderklassen eingeführt werden. Diese sollen wieder von einer eigenständigen Leitung mit voller Führungskompetenz geleitet werden. In die heilpädagogischen Förderklassen sollen Schülerinnen und Schüler eingeteilt werden, die kleinere Lerngruppen benötigen, um sich entfalten zu können oder Schülerinnen und Schüler, die wegen ihres auffälligen Verhaltens nicht in eine Regelklasse integriert werden können. Zudem sollen die heilpädagogischen Schulen sowohl privat als auch staatlich weiter ausgebaut werden.

*Die integrative Schule wurde in der Deutschschweiz vor etwa zehn Jahren eingeführt. Jetzt zeigt sich, dass das System für die Lehr- und Fachpersonen zunehmend zum Problem wird. Gemäss einer Studie des Schweizer Lehrerverbands (LCH) sehen 90 % der Lehrerinnen und Lehrer Verhaltensauffälligkeiten von Schülern als ein Hauptproblem ihres Berufsalltags. In besonderen Situationen muss es laut dem langjährigen ehemaligen Lehrerverbandspräsidenten Beat Zemp deshalb trotz integrativer Schule möglich sein, verhaltensauffällige Schüler nach einer sorgfältigen Abklärung in Sonderklassen zu separieren. Das Ziel ist eine gute Schule für alle Kinder und Jugendlichen (anstelle des aktuellen «integrativen Einheitsmodells»).*»

#### **3.2 Rechtliche Zulässigkeit der Initiative**

Nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 22.1303.01 vom 7. Dezember 2022 erklärte der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt mit Beschluss Nr. 23.02.14G vom 11. Januar 2023 die unformulierte Förderklassen-Initiative für rechtlich zulässig. Gestützt auf § 18 Abs. 3 lit. b IRG überwies der Grosse Rat die Initiative dem Regierungsrat zur Berichterstattung innert sechs Monaten, bis zum 11. Juli 2023 (§ 19 Abs. 1 IRG). Mit Beschluss Nr. 23.26.06G vom 28. Juni 2023 verlängerte der Grosse Rat auf Grundlage des Berichts des Regierungsrates Nr. 22.1303.02 vom 17. Mai 2023 die Frist für die Berichterstattung zur Initiative bis zum 11. November 2023.

#### **3.3 Form der Initiative und weiteres Verfahren**

Die Kantonale Volksinitiative «für den Ausbau der separativen Angebote an der integrativen Schule Basel-Stadt (Förderklassen-Initiative)» beinhaltet keinen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes-

oder Beschlusstext und ist deshalb gemäss § 2 Abs. 1 IRG als unformulierte Initiative zu behandeln. Bei einer unformulierten Initiative beschliesst der Grosse Rat gemäss § 21 Abs. 1 IRG aufgrund des regierungsrätlichen Berichts, ob er diese ausformulieren will oder nicht.

Wenn der Grosse Rat die Initiative ausformulieren will, beschliesst er eine Vorlage, welche die Anliegen der Initiative erfüllt. Wird die Initiative zurückgezogen, so unterliegt die ausformulierte Vorlage gemäss § 21 Abs. 2 IRG dem fakultativen Referendum.

Wenn der Grosse Rat die Initiative nicht ausformulieren will, ist diese im Wortlaut den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen. Der Grosse Rat kann ihr nach § 21 Abs. 3 IRG einen unformulierten oder formulierten Gegenvorschlag gegenüberstellen.

Der vorliegende Bericht des Regierungsrates zuhanden des Grossen Rates enthält einen ausformulierten Gegenvorschlag zur nicht ausformulierten Initiative. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Gegenvorschlag den Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Zustimmung zur Abstimmung vorzulegen.

### **3.4 Beurteilung der Initiative**

Der Regierungsrat geht mit den Initiantinnen und Initianten einig, dass die derzeitige Belastung des gesamten Schulsystems und aller Beteiligten hoch ist. Damit die integrative Schule gelingt und das gesamte Schulsystem entlastet wird, liess er ein umfassendes und differenziertes Massnahmenpaket erarbeiten, das über die Forderungen der Initiative hinausgeht.

Mit Beschluss vom 16. Mai 2023 hat der Regierungsrat das vom Erziehungsdepartement erarbeitete Massnahmenpaket zur Verbesserung der integrativen Volksschule zur Konsultation freigegeben. Insbesondere Schulleitungen sowie Lehr- und Fachpersonen haben sich zu den vorgeschlagenen Massnahmen geäussert (s. Ziff. 4).

### **3.5 Zusammenhang der Initiative mit hängigen parlamentarischen Vorstössen zur integrativen Schule**

#### **3.5.1 Motion Franziska Roth und Konsorten betreffend «ergänzende Massnahmen zur Umsetzung des Auftrages der integrativen Schule»**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. November 2020 die nachstehende Motion Franziska Roth und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Seit der Übernahme der Vorgaben aus dem Sonderpädagogik-Konkordat im Jahre 2011 ist die integrative Schule Teil des pädagogischen Auftrages der Volksschule und auch der Berufsbildung in Basel-Stadt. Mit der integrativen Schule war von Anfang an der Ansatz verfolgt worden, Kinder mit Beeinträchtigungen nach Möglichkeit in den Regelklassen zu integrieren, unabhängig davon, ob die Kinder einen besonderen Förderbedarf haben auf Grund einer Behinderung, sozialer Belastung oder der Fremdsprachigkeit. Im Zuge der Einführung der integrativen Schule wurden denn auch die Kleinklassen aufgelöst. Mit Grossratsbeschluss vom 11. Februar 2019 wurden in § 63b Abs. 1bis die Förderangebote (Unterricht in Deutsch als Zweitsprache, Förderangebote für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler, Schulische Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotorik sowie Einführungsklassen) im Schulgesetz verankert.

Trotz den bereits bestehenden Angeboten ist unbestritten, dass die Umsetzung der integrativen Schule weitere Massnahmen braucht, um den spezifischen Anforderungen in belasteten Situationen für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrpersonen wirklich gerecht zu werden. Diese Massnahmen sind auf verschiedenen Ebenen anzusetzen, einerseits um eine Weiterentwicklung der Integrativen Schule zuzulassen, andererseits aber auch um schnell und gezielt Entlastung in die Klassenzimmer zu bringen. Dadurch werden die Grundkompetenzen sowie die Lernerfolge aller Schülerinnen und Schüler nachhaltig verbessert. Die in der Stellungnahme zur abgelehnten Motion Bernasconi ausgeführten

Massnahmen sind deshalb angezeigt und müssen umgesetzt werden. Sie reichen aber nicht. So braucht es vor allem auf der Stufe der kollektiven Ressourcen Verbesserungen wie

- weitere Förderangebote insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit Auffälligkeiten im sozial-emotionalen Bereich (verhaltensauffällige SuS) und für Schülerinnen und Schüler, die knapp keine Verstärkten Massnahmen bekommen (IQ 75-80%) (bspw. sozialpädagogische Massnahmen, schulstandortbezogene Time-Out-Lösungen, pädagogisch-therapeutische Massnahmen)
- die Entlastung der Lernsituation durch genügend qualifiziertes Personal wie zusätzliche SozialpädagogInnen sowie angepasste Raum- und/oder Klassengrössen

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat im Sinne der obigen Ausführungen und gemäss § 42 Abs. 1 resp. 1bis GO, dem Grosse Rat innert eines Jahres ergänzende Massnahmen zur Umsetzung des Auftrages der integrativen Schule mit allfälligem Gesetzesvorschlag vorzulegen. Die Ausarbeitung dieser ergänzenden Massnahmen erfolgt in Zusammenarbeit mit den offiziellen Lehr- und Fachpersonenvertretungen des Kantons Basel-Stadt.

Franziska Roth, Georg Mattmüller, Kerstin Wenk, Edibe Gölgeci, Sasha Mazzotti, Sandra Bothe, Tonja Zürcher, Semsedin Ylmaz, Martina Bernasconi, Oliver Bolliger, Jérôme Thiriet, Talha Ugur Camlibel, Alexandra Dill, Ursula Metzger, Nicole Amacher, Daniel Hettich, Sibylle Benz, Joël Thüring, Seyit Erdogan»

Mit Beschluss vom 21. April 2021 hat der Grosse Rat – dem Antrag des Regierungsrates folgend – die Motion zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen.

### **3.5.2 Anzug Martina Bernasconi und Konsorten betreffend «Aufhebung des Kleinklassenverbots»**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Februar 2020 auf Antrag des Regierungsrates die Motion Martina Bernasconi und Konsorten in einen Anzug umgewandelt und dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen.

«Basel-Stadt ist der einzige der 16 Kantone, die dem Sonderpädagogik-Konkordat beigetreten sind, der die Kleinklassen vollumfänglich abgeschafft hat. Die Sonderpädagogikverordnung regelt die Schulung und Förderung der Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf. Die vorliegende Motion verlangt die Aufhebung des Kleinklassenverbotes.

Ziel der integrativen Schule ist, dass "... alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von ethnischer oder sozialer Herkunft, Geschlecht, Sprache, Religion, Hautfarbe, Behinderung, Leistungsstand usw. ihren Platz haben..." (Integrative Schule. Orientierungsraster für Schulentwicklung und Schulevaluation an den Volksschulen des Kantons Basel-Stadt. Broschüre, FHNW PH, März 2015). Die Motionärinnen und Motionäre sind überzeugt, dass dieses Ziel mit der Aufhebung des Kleinklassenverbotes besser realisiert werden kann. Die grössten Schwierigkeiten bereiten verhaltensauffällige Kinder. Eine Petition (P 354) zum Thema Umsetzung der schulischen Integration beantwortet der Regierungsrat im Januar 2017 unter anderem mit: "Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten optimieren;" (<http://www.grosserrat.bs.ch/dokumente/100388/000000388086.pdf?t=155897100920190527173009>, S. 4). Gemäss einer Umfrage der Pädagogischen Hochschule Zürich ist jedes fünfte Kind einer Klasse verhaltensauffällig und verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler sind der grösste Belastungsfaktor für Lehrpersonen (<https://www.tagesanzeiger.ch/sonntagszeitung/jedes-fuenfte-kind-stoert-den-unter-richt/story/26596087>). Der Schweizer Lehrerverband fordert mehr Mittel für die Integration und die Wiedereinführung von Kleinklassen (<http://schule467.rssing.com/browser.php?indx=47926054&last=1&item=4>) und Radio SRF 1 fragt: Ist die integrative Schule am Ende (<https://www.srf.ch/radio-srf-1/radio-srf-1/integrative-schule-am-ende-umgang-mit-radau-schuelern-braucht-es-wieder-kleinklassen>)? Da in § 4 der Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf (Sonderpädagogikverordnung) die Förderangebote abschliessend aufgezählt werden, sind Kleinklassen zusätzlich im Schulgesetz unter § 63b aufzuführen, damit folgende Angebote weitergeführt werden können:

Schulgesetz

§ 63b. Förderangebote

1 Im Rahmen der Regelschule werden Förderangebote bereitgestellt, die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf unterstützen und ihre individuellen Begabungen stärken.

1. a) Unterricht in Deutsch als Zweitsprache;
2. b) Förderangebote für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler;
3. c) Schulische Heilpädagogik;
4. d) Logopädie;
5. e) Psychomotorik;
6. f) Einführungsklassen;
7. g) Kleinklassen

Die Motionärinnen und Motionäre fordern, dass zusätzlich zu den bestehenden Angeboten neu auch Kleinklassen als Förderangebot eingeführt werden.

Martina Bernasconi, Stephan Mumenthaler, Beatrice Messerli, Pascal Messerli, Katja Christ, Luca Urgese, Andreas Zappalà, Christian C. Moesch, Claudio Miozzari, Joël Thüning, Erich Bucher»

Mit Beschluss vom 27. April 2022 hat der Grosse Rat – dem Antrag des Regierungsrates folgend – den Anzug stehen lassen.

### **3.5.3 Die Forderungen der Förderklassen-Initiative und der parlamentarischen Vorstösse im Vergleich**

Die unformulierte kantonale Volksinitiative «für den Ausbau der separativen Angebote an der integrativen Schule Basel-Stadt (Förderklassen-Initiative)» fordert, dass im Kanton Basel-Stadt neben den Integrationsklassen wieder heilpädagogisch geführte Förderklassen mit eigenständiger Leitung eingeführt werden. In die heilpädagogischen Förderklassen sollen einerseits Schülerinnen und Schüler eingeteilt werden, die kleinere Lerngruppen benötigen, um sich entfalten zu können, aber auch Schülerinnen und Schüler, die sich aufgrund ihres auffälligen Verhaltens nicht in eine Regelklasse integrieren lassen. Zudem sollen die heilpädagogischen Schulen sowohl privat als auch staatlich weiter ausgebaut werden.

Die Motion Franziska Roth und Konsorten fordert ebenfalls Massnahmen zur Verbesserung der Angebote für die Beschulung und Förderung von Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten. Die Motionärinnen und Motionäre fordern jedoch primär die Weiterentwicklung der heilpädagogisch geführten sonderpädagogischen Spezialangebote, während die Initiative explizit Förderklassen fordert.

Der Anzug Martina Bernasconi und Konsorten verlangt zwar nicht Förderklassen, möchte jedoch den Kanon der Förderangebote in § 63b Schulgesetz um Kleinklassen erweitern.

Sowohl die Initiative als auch die beiden parlamentarischen Vorstösse erachten das bestehende Fördersystem als nicht ausreichend respektive nicht für alle Schülerinnen und Schüler als zielführend. Sie fordern, das bestehende Förderangebot so zu verändern, dass eine wirkungsvollere Beschulung und Förderung und damit auch eine Entlastung des gesamten Schulsystems erreicht wird.

### **3.6 Konsultationsbericht «Massnahmen für die integrative Volksschule Basel-Stadt»**

Wie in Ziff. 3.4 erwähnt, hat das Erziehungsdepartement ein umfassendes Massnahmenpaket zur Verbesserung der integrativen Volksschule erarbeitet und zur Diskussion gestellt.

Die Massnahmen des Berichts im Überblick:

- **Kleine Förderklassen oder Fördergruppen** an der Primarschule und der Sekundarstufe I: Sie richten sich an Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer intellektuellen Ressourcen oder aufgrund von ausgeprägten Lernstörungen Schwierigkeiten beim Lernen haben. Ausdrücklich nicht Zielgruppe sind akut verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler mit einem ausgewiesenen sonderpädagogischen Bedarf (siehe Lerninseln).
- **Lerninseln** an der Primarschule und der Sekundarstufe I: Zielgruppe hier sind Schülerinnen und Schüler mit akut schwierigem Verhalten. Diese können in Lerninseln vorübergehend von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie von Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in kleinen Gruppen gefördert werden. Der vorübergehende Wechsel an eine Lerninsel in der Schule soll auch sehr kurzfristig erfolgen können. Ziel bleibt immer eine möglichst rasche Reintegration in die angestammte Klasse.
- **Mehr Förderressourcen für Kindergärten:** In besonders belasteten Kindergärten sollen während 90% der Unterrichtszeit am Vormittag zwei Lehrpersonen gemeinsam unterrichten. Fördermassnahmen bei Kindern mit Entwicklungsauffälligkeiten entfalten dann am meisten Wirkung, wenn sie früh greifen. Entsprechend ist von dieser Investition in die Zukunft längerfristig eine Beruhigung in der integrativen Volksschule zu erwarten.
- **Mehr Förderressourcen für Logopädie:** Die Ressourcen für Logopädie sollen erhöht werden, um dem zunehmend grösseren Bedarf besser gerecht werden zu können. Aus einer unzureichend behandelten Sprachentwicklungsstörung können sich massive Lernstörungen bis zu einer allgemeinen Lernbehinderung entwickeln.
- **Tagesschulangebot SpA Plus** auf der Primar- und Sekundarstufe I: Das Förderangebot für Schülerinnen und Schüler mit massiv erhöhtem Förderbedarf richtet sich an jene Schülerinnen und Schüler der Volksschule, welche die Fördermöglichkeiten der bereits bestehenden Spezialangebote sprengen. Ein SpA Plus besuchen Kinder und Jugendliche mit selbst- und fremdgefährdendem Verhalten, mit besonders unkontrollierbaren Impulsdurchbrüchen und fehlender Gefühlskontrolle.
- **Mehr Flexibilität bei der Verteilung der Ressourcen (One-Pool-Lösung) und flexibler Einsatz der Professionen durch Schulleitungen:** Die Schulleitungen der Primar- und Sekundarstufe I sollen künftig in Bezug auf die Verteilung der Ressourcen, Wahl der passenden Förderformen und beteiligten Professionen freiere Hand haben, um für ihre Schule individuell passende Lösungen zu finden. Durch die individuelle Wahl des zielführendsten Fördermodells sollen die Schulleitungen einfacher, niederschwelliger und rascher reagieren können, damit das ganze System und alle Beteiligten entlastet werden. Um dieses Ziel zu erreichen, soll eine One-Pool-Lösung, nämlich die Bündelung dieser Ressourcen in einem einzigen Pool, eingerichtet werden. Der Pool lässt sich entweder mit oder ohne Logopädie und Psychomotorik bilden. Ferner kann ein eigener Pool für den Kindergarten geschaffen werden.
- **Verschiebung der Ressourcen für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer Autismus-Spektrum-Störung (ASS) aus den Verstärkten Massnahmen in die Förderangebote an den Schulen:** Die Ressourcen, die für die integrative Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer ASS verfügt werden (Verstärkte Massnahmen/Kaskadenstufe 3) sollen zu den Förderressourcen an den Schulen (Kaskadenstufe 2) verschoben werden. Das heisst, dass für integrativ beschulte Schülerinnen und Schüler mit der Diagnose ASS, für die jeweils eine Begleitung durch eine qualifizierte Assistenz zentral verfügt wird, künftig die Schulleitung Ressourcen sprechen soll.
- **Mittelfristig zu prüfende Massnahmen: Verortung aller integrativen sonderpädagogischen Massnahmen in den Förderangeboten und Portfolio der Kriseninterventionsstelle (KIS) und der Fachstelle Förderung und Integration (FFI):** Das vorgeschlagene neue Angebot der Lerninsel bietet an den Schulen eine neue niederschwellige Interventi-

onsmöglichkeit, die eine gewisse Redundanz zu Angeboten der KIS aufweist. Ebenso können Lerninseln Auswirkungen auf die Beratungsangebote der FFI haben. Eine Schärfung und Abgrenzung der Angebote ist deshalb notwendig. Das Portfolio soll deshalb genau geprüft werden.

- **Weiterbildungsangebote für Lehr- und Fachpersonen sowie für Schulleitungen:** Neben den dargelegten Massnahmen zur Verbesserung der integrativen Schule sollen sowohl Lehr- und Fachpersonen als auch Schulleitungen durch zusätzliche Weiterbildungsangebote insbesondere im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten oder Autismus-Spektrum-Störungen noch besser unterstützt werden. Ferner sollen sich Schulleitungen insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der vorgeschlagenen neuen One-Pool-Lösung oder auch in Bezug auf die Einrichtung von Förderklassen oder Fördergruppen weiterqualifizieren.
- **Umsetzung der Massnahmen in § 63b Schulgesetz:** Die zur Diskussion gestellten Förderangebote Fördergruppen oder Förderklassen, Lerninseln sowie die Einzelintegration von Schülerinnen und Schülern mit einer ASS beziehungsweise deren Begleitung durch eine Assistenz soll rechtlich unter den Förderangeboten gemäss § 63b Schulgesetz verankert werden. Die Zuweisung soll – wie bei allen Förderangeboten auf Kaskadenstufe 2 gemäss § 63b Schulgesetz – durch die Schulleitung erfolgen (§ 63b Abs. 3 Schulgesetz und § 6 SPSSV) und nicht mittels Verfügung durch den Leiter Volksschulen.

## 4. Konsultation zum Bericht «Massnahmen für die integrative Volksschule Basel-Stadt»<sup>1</sup>

### 4.1 Die Konsultationspartnerinnen und -partner

Vom 16. Mai bis 7. Juli 2023 gab der Regierungsrat den Bericht mit einem entsprechenden Fragebogen praxisgemäss bei folgenden Anspruchsgruppen in eine öffentliche Konsultation:

- Gemeindeverwaltung Bettingen und Riehen,
- Schulleitungen der Volksschulen Basel-Stadt (Stellungnahme im Rahmen einer SLK bzw. LSG),
- Kantonale Schulkonferenz Basel-Stadt (KSBS),
- Freiwillige Schulsynode (FSS),
- Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter Basel-Stadt (VSLBS),
- VPOD Region Basel,
- Schulratspräsidien,
- Fach- und Stabsstellen,
- Behindertenforum.

Neben den eingeladenen Anspruchsgruppen haben sich weitere Stellen und Gremien im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation geäussert.

Sämtliche Rückmeldungen gingen schriftlich ein.

### 4.2 Rückmeldungen zum Bericht

Generell befürworteten alle Befragten, dass neben den Varianten Förderklassen und Fördergruppen noch weitere Massnahmen zur Verbesserung der integrativen Schule vorgeschlagen wurden.

---

<sup>1</sup> Aufgrund der Fülle an Rückmeldungen wird im Folgenden ausschliesslich ein kleiner Ausschnitt dargelegt. Eine ausführliche Zusammenfassung der Rückmeldungen findet sich unter <https://www.edubs.ch/publikationen/konsultationen>.

#### 4.2.1 Förderklassen oder Fördergruppen

Die **Schulleitungen Basel-Stadt** befürworten Fördergruppen oder sehen bei beiden Modellen keine Vorteile. Dass Kinder mit einer allgemeinen Lernschwäche oder mit einer ausgeprägten Lernstörung (und keine Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten) eine Förderklasse resp. Fördergruppe besuchen sollen, wird von den Schulleitungen kontrovers beurteilt. Die **KSBS** befürwortet, dass entweder Förderklassen oder -gruppen eingeführt werden, dabei werden Förderklassen gegenüber Fördergruppen bevorzugt. Die Zielgruppendefinition wird von der Mehrheit als eher richtig erachtet. Der **SLVBS** unterstützt die Einführung von Fördergruppen. Die **FSS** unterstützt grundsätzlich die KSBS-Stellungnahme und bevorzugt kleine Förderklassen mit zehn Schülerinnen und Schülern. Die **Gemeinde Riehen** bevorzugt Förderklassen, die **Gemeinde Bettingen** Fördergruppen. Nahezu alle **Fachstellen** sprechen sich für Fördergruppen oder für keines der beiden Modelle aus. Die **Wirtschaftsverbände** unterstützen die Einführung von Fördergruppen.

Als wichtigste Gelingensbedingungen sowohl für Förderklassen als auch -gruppen nennen alle Befragten Raum und Personal.

Fazit: Unter Abwägung aller Rückmeldungen kommt der Regierungsrat zum Schluss, dem Grossen Rat für die Primarschulen<sup>2</sup> das Modell der Fördergruppen zum Entscheid zu unterbreiten. Dabei sollen diese nicht ausschliesslich auf die Fächer Mathematik und Sprache beschränkt werden, sondern je nach Bedarf der Schülerinnen und Schüler auch für andere Fächer eingerichtet werden können.

#### 4.2.2 Lerninseln

Die **Schulleitungen Basel-Stadt** befürworten die Einführung von Lerninseln. Auch die **KSBS** stimmt dem Konzept zu. Sie erachtet die Zielgruppe, die niederschwellige Zuweisung und den Vorschlag in Bezug auf die einzusetzenden Professionen als richtig. Der **SLVBS** unterstützt das Modell ebenfalls. Die **FSS** unterstützt grundsätzlich die KSBS-Stellungnahme. Die **Gemeinden Bettingen und Riehen** begrüßen die Massnahme. Die **Fachstellen** beurteilen die Massnahme aus verschiedenen Gründen kontrovers. Beispielsweise weist unter anderem die **Schulsozialarbeit (SSA)** auf die Gefahr von Doppelspurigkeiten und ungeklärten Verantwortlichkeiten hin, wenn Mitarbeitende der Sozialpädagogik eingesetzt würden.

Trotz grundsätzlicher Zustimmung wird in diversen Rückmeldungen auch die Sorge geäussert, Probleme «weg zu delegieren».

Als wichtigste Gelingensbedingungen werden erneut Raum und Personal genannt. Zudem wird mehrfach darauf hingewiesen, dass der Aufenthalt in der Lerninsel nur von kurzer Dauer sein und nicht als «Strafmassnahme» empfunden werden dürfe.

Fazit: Aufgrund der letztendlich durchwegs positiven Rückmeldungen unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat das Modell der Lerninseln an der Primarschule und an der Sekundarstufe I zum Entscheid.

#### 4.2.3 One-Pool-Lösung (mit oder ohne Logopädie und Psychomotorik; eigener Pool für den Kindergarten)

Die **Schulleitungen Basel-Stadt** befürworten die One-Pool-Lösung. Ob der Pool mit oder ohne Logopädie und Psychomotorik umgesetzt werden soll, wird kontrovers beurteilt. Dass es einen eigenen Pool für den Kindergarten geben soll, wird befürwortet. Auch die **KSBS** stimmt der One-Pool-Lösung zu. Sie bevorzugt die Variante ohne Logopädie und Psychomotorik. Einen eigenen Kindergarten-Pool einzurichten, erachtet sie als richtig. Wichtig ist für die KSBS, dass Ressourcen

<sup>2</sup> Für die Sekundarstufe I: siehe Ziff. 5.2.1.7.

für bestimmte Förderangebote trotz der Teilautonomie an allen Standorten angeboten werden (verbindlicher Sockelbetrag) und dass bei der Verteilung der Ressourcen die fachliche Expertise eingeholt wird. Der **SLVBS** unterstützt die One-Pool-Lösung ebenfalls (mit Logopädie und Psychomotorik) und nennt als Gelingensbedingung die Erhöhung der Schulleitungsressourcen. Die **FSS** unterstützt die KSBS-Stellungnahme in allen Punkten und erwähnt wie der SLVBS die Notwendigkeit, aufgrund dieser neuen Aufgabe die Ressourcen aller Beteiligten zu erhöhen. Die **Fachstellen** beurteilen die Massnahme ebenfalls positiv. Als eine wichtige Gelingensbedingung nennen sie ebenfalls die vorhandene fachliche Expertise.

Die Frage, ob der Pool mit oder ohne Logopädie und Psychomotorik gebildet und ob ein eigener Kindergarten-Pool geschaffen werden soll, wird kontrovers beurteilt.

Fazit: Unter Abwägung aller Rückmeldungen kommt der Regierungsrat zum Schluss, dem Grossen Rat die One-Pool-Lösung ohne Logopädie und Psychomotorik, aber mit eigenem Pool für den Kindergarten zum Entscheid zu unterbreiten.

#### 4.2.4 Verschiebung der ASS-Ressourcen

Die **Schulleitungen Basel-Stadt** sprechen sich eher gegen diesen Vorschlag aus und sehen die Verantwortung insbesondere aufgrund der komplexen Diagnose und der Ressourcenverteilung bei der Volksschulleitung. Auch die **KSBS** zeigt sich skeptisch. Der **SLVBS** stimmt dem Vorschlag zu, sofern in Einzelfällen immer noch zentral entschieden würde. Die **FSS** zeigt sich ebenfalls skeptisch. Die **Gemeinden Bettingen und Riehen** sprechen sich für eine zentrale Expertise aus. Die antwortenden **Fachstellen** beurteilen den Vorschlag kontrovers.

Fazit: Die Verschiebung der ASS-Ressourcen wird aufgrund der kritischen Rückmeldungen nicht zur Umsetzung vorgeschlagen.

#### 4.2.5 Erhöhung der Kindergartenressourcen sowie der Logopädie- und Psychomotorik-Ressourcen

Alle Befragten stimmen der vorgeschlagenen Erhöhung der Kindergarten- und Logopädie-Ressourcen zu.

In vielen Rückmeldungen wird darauf hingewiesen, wie wichtig es sei, auch die Ressourcen für Psychomotorik zu erhöhen.

Fazit: Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat eine Erhöhung der Kindergarten- und Logopädie-Ressourcen. Aufgrund der Rückmeldungen in Bezug auf die Psychomotorik-Ressourcen unterbreitet der Regierungsrat auch für dieses Angebot eine Ressourcen-Erhöhung.

#### 4.2.6 SpA Plus für Schülerinnen und Schüler mit hohem Förderbedarf auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I gemäss dargelegtem Modell

Die **Schulleitungen Basel-Stadt** befürworten die Einführung eines Modells SpA Plus, erwähnen jedoch auch, wie wichtig es sei, dass jeweils eine Anschlusslösung gefunden werde. Auch die **KSBS** stimmt mit grossem Mehr zu und verweist neben dem generellen Wunsch nach mehr SpA-Plätzen auf die ihrer Ansicht nach wichtige Abgrenzung zwischen SpA und SpA Plus. Der **SLVBS** befürwortet die Massnahme ebenfalls. Die **FSS** unterstützt die KSBS-Stellungnahme in den genannten Punkten. Auch die **Gemeinden Bettingen und Riehen**, die **Fachstellen** und die **Schulratspräsidien** beurteilen die Massnahme positiv.

Fazit: Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat die Einführung eines SpA Plus auf der Primarstufe und auf der Sekundarstufe I.

#### 4.2.7 Weiterbildung für Lehr- und Fachpersonen sowie Schulleitungen

Die **Schulleitungen Basel-Stadt** befürworten die vorgeschlagenen Weiterbildungsthemen, erachten diese jedoch noch nicht als vollständig. Als zu klärende Frage werden Menge und allfällige Verpflichtungsmöglichkeiten genannt. Der **SLVBS** stimmt ebenfalls zu und äussert sich zur Weiterbildung für die Schulleitungen. **KSBS** und **FSS** erachten die Weiterbildungsthemen als sinnvoll und vollständig. Die **Fachstellen** sprechen sich ebenfalls für Weiterbildungen zur Thematik aus, teilweise wird die Frage nach obligatorisch zu besuchenden Kursen aufgeworfen. Das **Pädagogische Zentrum Basel-Stadt (PZ.BS)** erachtet die Angebote als sinnvoll, jedoch unvollständig. Gemäss PZ.BS fehlen Angebote, wie beispielsweise Vernetzungsangebote für Schulleitungen oder Classroom-Management-Angebote für Lehr- und Fachpersonen.

Fazit: Die Volksschulleitung prüft die dargelegten Weiterbildungsangebote und das weitere Vorgehen mit dem PZ.BS und weiteren Fachstellen.

#### 4.2.8 Umsetzung der Massnahmen in § 63b Schulgesetz

Alle Befragten stimmen der vorgeschlagenen Umsetzung und der Aufnahme der neuen Förderangebote im Schulgesetz unter § 63b (Zuteilung der Förderressourcen durch die Schulleitungen und nicht über Verstärkte Massnahmen) zu, betonen jedoch nochmals einige Punkte, die bei der Umsetzung zu bedenken respektive zu prüfen seien: Neue Aufgaben der Schulleitungen erforderten zusätzliche Leitungsressourcen, die fachliche Expertise müsse jeweils eingeholt werden, es seien Konzepte mit definierten Kriterien und geregelten Zuweisungsverfahren nötig, Rollenvermischungen seien zu vermeiden etc.

Fazit: Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat die Ergänzung von § 63b Schulgesetz um die neuen Förderangebote «Heilpädagogisch geführte klassenübergreifende Fördergruppen» und «Interventionsangebote (Lerninseln)».

#### 4.2.9 Prüfaufträge (Verortung aller integrativen sonderpädagogischen Massnahmen in den Förderangeboten sowie Überprüfung Portfolio KIS sowie FFI)

Alle Befragten befürworten die beiden Prüfaufträge.

Fazit: Die Volksschulleitung setzt entsprechende Arbeitsgruppen zur Überprüfung der genannten Fragestellungen ein.

#### 4.2.10 Weitere Rückmeldungen

Neben den Rückmeldungen zu den im Bericht zur Diskussion gestellten Massnahmen wurden weitere Punkte genannt, wie beispielsweise der Wunsch nach flächendeckendem Teamteaching oder generell kleineren Klassen. Mehrfach geäussert wurde der Wunsch nach mehr Ressourcen im Vorschulbereich.

Fazit: Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat eine Erhöhung der Ressourcen im Zentrum für Frühförderung (ZFF).

### 5. **Gegenvorschlag «Massnahmen für die Verbesserung der integrativen Volksschule Basel-Stadt»**

Basierend auf den Konsultationsergebnissen unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Gegenvorschlag zur Förderklassen-Initiative.

## 5.1 Stossrichtung des Gegenvorschlags

Mit dem Gegenvorschlag zur Initiative legt der Regierungsrat ein Massnahmenpaket vor, das folgende Ziele verfolgt: Der Grundsatz «Integration vor Separation» soll weiterhin gelten, jedoch ist Separation im Einzelfall für das Gelingen der Integration im Grossen notwendig – zum Wohl der Schülerinnen und Schüler und zur Gewährleistung der Tragfähigkeit des gesamten Schulsystems. Integration kann nur gelingen, wenn neben integrativen Massnahmen auch separative und teilseparative Massnahmen eingesetzt werden.

Die Massnahmen im Überblick:

- Schaffung von heilpädagogisch geführten klassenübergreifenden Fördergruppen an der Primarschule für die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern mit entsprechendem Bedarf
- Einrichtung von Lerninseln an der Primarschule und an der Sekundarstufe I für die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern mit entsprechendem Bedarf und zur kurzfristigen, niederschweligen Entlastung der Regelklassen
- Einsatz von Sozialpädagogik in den Lerninseln
- Erhöhung der Förderressourcen im Kindergarten
- Erhöhung der Logopädie-Ressourcen
- Erhöhung der Psychomotorik-Ressourcen
- Flexiblerer Einsatz der Förderressourcen und Schaffung von einfacheren Fördermodellen durch die Schulleitungen
- Erhöhung der Förderressourcen im vorschulischen Bereich
- Schaffung des neuen Spezialangebots «SpA Plus» auf der Primar- und Sekundarstufe I für die separative Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sehr hohem Bedarf und zur Entlastung der bestehenden Spezialangebote
- Weiterbildungsangebote:
  - Schaffung von Weiterbildungsangeboten zur Weiterqualifizierung von Schulleitungen (insbesondere im Umgang mit den neuen Angeboten)
  - Schaffung von Weiterbildungsangeboten zur Weiterqualifizierung von Lehr- und Fachpersonen sowie weiteren Mitarbeitenden an den Schulen (insbesondere im Umgang mit schweren Verhaltensauffälligkeiten und schwer integrierbaren Schülerinnen und Schülern)

Förderklassen unter eigener Leitung einzusetzen, wie dies die Initiative vorsieht, lehnt der Regierungsrat aufgrund der Konsultationsrückmeldungen zum Massnahmenpaket ab.

## 5.2 Die Massnahmen im Einzelnen

### 5.2.1 Heilpädagogisch geführte klassenübergreifende Fördergruppen (teilseparatives Angebot in der Schule) an der Primarschule

In der Konsultation wurden sowohl die Förderklassen als auch die Fördergruppen an der Primarschule und der Sekundarstufe I zur Diskussion gestellt. Förderklassen unterscheiden sich von Fördergruppen dadurch, dass sie als eigenständige Klassen ein separatives Angebot sind und im Verbund<sup>3</sup> angeboten werden. Das heisst, dass ein Teil der Schülerinnen und Schüler den Unterricht nicht mehr in seiner Quartierschule besuchen könnte.

Nach Abwägung der Rückmeldungen aus der Konsultation soll dem Grossen Rat für die Primarschule die Variante Fördergruppe unterbreitet werden. Nach Ansicht des Regierungsrates haben die Fördergruppen gegenüber den Förderklassen folgende Vorteile:

---

<sup>3</sup> Beispielsweise würden zwei bis drei Schulen eine gemeinsame Förderklasse bilden.

- Die Kinder mit einem entsprechenden Bedarf besuchen den Unterricht weiterhin in ihrer Quartierschule.
- Sie bleiben ihrer Stammklasse zugehörig und haben mehr Vorbilder punkto Lernverhalten und Leistungsbereitschaft.
- Der ausgrenzende Aspekt ist geringer als beim Modell der Förderklassen.
- Das Modell wird bei den Erziehungsberechtigten auf mehr Akzeptanz stossen als die rein separativen Förderklassen.
- Die individuellen Bedürfnisse der verschiedenen Schulen können besser berücksichtigt werden.

### 5.2.1.1 Ausgangslage

Die letzten Jahre zeigen, dass bei der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lernschwierigkeiten Handlungsbedarf besteht. Es geht dabei besonders um Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer intellektuellen Ressourcen oder einer ausgeprägten Lernstörung Lernschwierigkeiten haben. Sie können im Unterricht in einer grossen Klasse oft zu wenig individuell gefördert werden. Als Folge davon entwickeln manche Schülerinnen und Schüler sogenannte sekundäre Verhaltensauffälligkeiten<sup>4</sup>, was den Unterricht in ohnehin sehr herausfordernden Konstellationen zusätzlich erschwert. Für einen erfolgreichen Lernprozess sind diese Kinder auf eine kleinere Gruppe mit heilpädagogischer Förderung angewiesen. Deshalb wird die Schaffung von kleineren Lerngruppen, namentlich Fördergruppen, empfohlen.

### 5.2.1.2 Zielgruppe und Kriterien

Die für eine Fördergruppe infrage kommenden Schülerinnen und Schüler benötigen aufgrund ihrer allgemeinen Lernschwäche oder einer ausgeprägten Lernstörung ein kleines, überschaubares Setting und ein Ausmass an individueller Förderung, das in der Regelklasse nicht gewährleistet werden kann. Im Einzelfall ist durch die verantwortlichen Fachpersonen sorgfältig zu prüfen, ob ein Kind tatsächlich eine Fördergruppe benötigt oder auch im integrativen Klassensetting adäquat beschult werden kann.

Da Schülerinnen und Schüler aufgrund einer Lernstörung teilweise sekundäre Verhaltensauffälligkeiten entwickeln, lässt sich die Zielgruppe nicht ganz trennscharf definieren. Das heisst, es kann durchaus vorkommen, dass gerade zu Beginn der Beschulung in einer Fördergruppe auch Verhaltensauffälligkeiten vorkommen. Die hoch individualisierte Lernumgebung und das überschaubare Setting der Fördergruppe ermöglicht es jedoch der Lehrperson, diese Thematik aktiv zu bearbeiten und Schülerinnen und Schüler in der Verbesserung ihrer Verhaltenssteuerung zu unterstützen.

Drei Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein, bevor eine Zuweisung in eine Fördergruppe erfolgt:

- In der Regelklasse steht das Kind unter einem Leidensdruck.
- Niederschwellige Massnahmen sind ausgeschöpft (Schulische Heilpädagogik (SHP), individuelle Lernziele, allenfalls Logopädie oder Psychomotorik).
- Die Ausschlusskriterien sind geklärt:
  - Ein Ausschlusskriterium ist ein ausgewiesener sonderpädagogischer Bedarf, wenn also eine Schülerin, ein Schüler Verstärkte Massnahmen (Ressourcen aus der Kaskade 3) benötigt.
  - Ein weiteres Ausschlusskriterium sind Verhaltensauffälligkeiten, deren Ursachen primär im sozialen Bereich liegen. Hierfür sind die bestehenden Angebote, wie die

---

<sup>4</sup> Verhaltensauffälligkeiten im schulischen Kontext bezeichnen eine breite Palette an normabweichenden Verhaltensweisen, welche die Interaktion mit der Lehrperson, das soziale Zusammenleben in der Klasse und das eigene Lernvermögen beeinträchtigen. Von Verhaltensauffälligkeiten als *primärer* Symptomatik spricht man, wenn die Verhaltensauffälligkeit sehr ausgeprägt ist und im schulischen Kontext als stark einschränkend und störend wahrgenommen wird. Oft sind eine psychiatrische Diagnose, Erziehungsdefizite oder ein stark belastetes soziales Umfeld ursächlich. Verhaltensauffälligkeit als *sekundäre* Symptomatik heisst, dass Verhaltensauffälligkeiten als Folge einer anderen Problematik auftreten, in diesem Kontext also zum Beispiel aufgrund einer Überforderung (in einer grossen Klasse), die durch eine Lernbehinderung oder Lernstörung ausgelöst wird.

Schulsozialarbeit, oder das neue Angebot der Lerninseln mit der Sozialpädagogik, vorgesehen (Ressourcen aus der Kaskade 2).<sup>5</sup>

Es wird von einem Mengengerüst von ca. 5% der Schülerinnen und Schüler der Regelklassen ausgegangen.

Diejenigen Schülerinnen und Schüler, die zukünftig für eine Fördergruppe infrage kämen, werden momentan mehrheitlich integrativ beschult. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die meisten der künftigen Fördergruppen-Schülerinnen und -Schüler momentan eine Regelklasse mit Kaskade 2-Massnahmen (darunter fallen z. B. SHP, Logopädie, Psychomotorik) besuchen. Ca. 20% derjenigen Schülerinnen und Schüler, die derzeit ein Spezialangebot besuchen (über Kaskade 3 finanziert), dürften künftig in einer Fördergruppe adäquat beschult werden können. Wie bereits in Ziff. 5.2.1.1 erwähnt, handelt es sich dabei um Schülerinnen und Schüler, die infolge der nicht ziel-führenden Beschulung sekundäre Verhaltensauffälligkeiten entwickelt haben und deshalb ein Spezialangebot besuchen.

### 5.2.1.3 Rahmenbedingungen

#### **Ausgestaltung**

Fördergruppen sind heilpädagogisch geführte altersgemischte Kleingruppen. Die maximale Klassengrösse einer Fördergruppe umfasst zwölf Schülerinnen und Schüler. Abhängig von der Klassenzahl können an den Schulen zwei bis vier Fördergruppen gebildet werden. Die Kinder besuchen je nach Alter zehn bis elf Lektionen pro Woche die Fördergruppe. Neben der Förderung der fachlichen Kompetenzen sollen auch überfachliche Kompetenzen wie Selbstregulation, Lern- und Arbeitsverhalten, soziale Fertigkeiten etc. geübt werden. Bei Bedarf werden individuelle Lernziele ausgesprochen. Die Kinder bleiben trotz des Fördergruppenbesuchs ihrer Stammklasse zugehörig und besuchen den Unterricht in den anderen Fächern im Klassenverband. An der Primarschule besteht das Angebot von der 1. bis zur 6. Klasse (Primarschulen ohne Einführungsklasse) respektive von der 2. bis zur 6. Klasse (Primarschulen mit Einführungsklasse). In den Fördergruppen arbeiten schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen.

#### **Organisation**

Die Schulen erstellen ein Konzept, das von der Volksschulleitung geprüft wird. Die Organisation der Fördergruppen ist anspruchsvoll, da die Stundenpläne in den Klassenzügen aufeinander abgestimmt werden müssen. Die Lehrperson der Fördergruppe als weitere Bezugsperson der Schülerinnen und Schüler muss eng mit der Klassenlehrperson der Stammklasse zusammenarbeiten.

#### **Zuweisung und Überprüfung**

Die Zuweisung in die Fördergruppe erfolgt durch die Schulleitung. Zuvor bespricht das pädagogische Team (Lehrpersonen, Fachlehrpersonen) den Bedarf einer Schülerin, eines Schülers für eine Fördergruppe. Je nach Situation können der Schulpsychologische Dienst (SPD) oder andere Fachstellen beigezogen werden, um zu klären, ob die Massnahme angezeigt, die Kriterien erfüllt und die Ausschlusskriterien gegeben sind.

Kommt das pädagogische Team zum Schluss, dass der Besuch der Fördergruppe angezeigt ist, stellt die Klassenlehrperson Antrag an die Schulleitung. Die Schulleitung beurteilt den Bedarf und klärt gegebenenfalls ab, ob und wann ein Platz vorhanden ist. Die Erziehungsberechtigten sind angemessen zu informieren. Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Förderangebot nicht einverstanden, können die Schülerinnen und Schüler mittels anfechtbarer Verfügung zur Teilnahme verpflichtet werden (gemäss § 66 Abs. 4 Schulgesetz).

---

<sup>5</sup> Sind diese Massnahmen ausgeschöpft, erhalten die Schülerinnen und Schüler Verstärkte Massnahmen und besuchen ein Spezialangebot oder eine Sonderschule.

Die Zuweisung kann jederzeit im Schuljahr erfolgen. Periodisch prüft das pädagogische Team (unter allfälligem Einbezug des SPD), ob der Besuch der Fördergruppe nach wie vor angezeigt ist. Die Eltern werden über den Befund informiert.

#### 5.2.1.4 Rechtliche Verankerung

Heilpädagogisch geführte klassenübergreifende Fördergruppen sind rechtlich unter den Förderangeboten nach § 63b Schulgesetz zu regeln. Dementsprechend ist der Kanon der Förderangebote in § 63b um die Fördergruppen zu ergänzen.

Aktuelle Regelung der Förderangebote im Schulgesetz Basel-Stadt	Ergänzte Regelung der Förderangebote im Schulgesetz Basel-Stadt
<p>§ 63b Förderangebote</p> <p><sup>1</sup> Im Rahmen der Regelschule werden Förderangebote bereitgestellt, die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf unterstützen und ihre individuellen Begabungen stärken.</p> <p><sup>1bis</sup> Förderangebote sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Unterricht in Deutsch als Zweitsprache;</li> <li>b) Förderangebote für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler;</li> <li>c) Schulische Heilpädagogik;</li> <li>d) Logopädie;</li> <li>e) Psychomotorik;</li> <li>f) Einführungsklassen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Förderbedarf wird durch das zuständige pädagogische Team der Schule festgestellt.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulleitung entscheidet im Rahmen der der Schule zur Verfügung gestellten Ressourcen, mit welchen Förderangeboten die Schülerinnen und Schüler unterstützt werden.</p>	<p>§ 63b Förderangebote</p> <p><sup>1</sup> Im Rahmen der Regelschule werden Förderangebote bereitgestellt, die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf unterstützen und ihre individuellen Begabungen stärken.</p> <p><sup>1bis</sup> Förderangebote sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Unterricht in Deutsch als Zweitsprache;</li> <li>b) Förderangebote für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler;</li> <li>c) Schulische Heilpädagogik;</li> <li>d) Logopädie;</li> <li>e) Psychomotorik;</li> <li>f) Einführungsklassen</li> <li><b>g) Heilpädagogisch geführte klassenübergreifende Fördergruppen</b></li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Förderbedarf wird durch das zuständige pädagogische Team der Schule festgestellt.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulleitung entscheidet im Rahmen der der Schule zur Verfügung gestellten Ressourcen, mit welchen Förderangeboten die Schülerinnen und Schüler unterstützt werden.</p>

In Anlehnung an das Schulgesetz sind auch §§ 4 und 6 der SPSSV (Regelung der Förderangebote) entsprechend anzupassen. Abgestimmt auf die rechtlichen Grundlagen müssen die Schulen zudem ihre Förderkonzepte insbesondere um die pädagogischen Aspekte erweitern.

#### 5.2.1.5 Einführung und Pilotschulen

Sofern der Grosse Rat den Fördergruppen zustimmt, plant die Volksschulleitung, ab dem Schuljahr 2024/25 drei bis vier Fördergruppen einzurichten, die fachlich begleitet werden sollen. Das Ziel ist, Erfahrungen zu sammeln, die den anderen Schulen im Sinne von Best-Practice-Beispielen zur Verfügung gestellt werden (beispielsweise bezüglich Konzeptentwicklung, Zuweisungsmodalitäten, Elternzusammenarbeit, Zusammenarbeit innerhalb der Schule etc.).

Da die Schulgesetzänderung ebenfalls auf Schuljahr 2024/25 in Kraft treten soll, haben alle Primarschulen die Möglichkeit, bereits zu diesem Zeitpunkt Fördergruppen einzuführen. Die Einführung und Umsetzung des neuen Angebots wird fachlich begleitet.

### **5.2.1.6 Kosten der Fördergruppen**

Es ist von einer Gruppengrösse von jeweils maximal zwölf Schülerinnen und Schülern auszugehen, die von Heilpädagoginnen und Heilpädagogen unterrichtet werden. Dafür werden zehn bis elf Lektionen Heilpädagogik eingesetzt; das heisst, es könnten je nach Schulgrösse zwei bis vier Fördergruppen eingerichtet werden.

Da davon auszugehen ist, dass die Ressourcen für die Förderangebote (Kaskade 2) durch das neue Angebot entlastet werden, soll ein Teil der benötigten Ressourcen für die Fördergruppen aus der Kaskade 2 eingesetzt werden. Das heisst, dass auf der Primarstufe rund 50% der benötigten Ressourcen neu finanziert werden müssen. In der Umsetzung bedeutet dies, dass allen Primarschulen unter Berücksichtigung der Anzahl Klassenzüge Lektionen aus der Kaskade 2 abgezogen und für die Fördergruppen eingesetzt würden.

Somit liessen sich an der Primarschule 56 Fördergruppen mit Platz für maximal 672 Schülerinnen und Schüler bilden.

Fördergruppen an der Primarschule haben unter Berücksichtigung der Umlagerung eines Teils der Förderressourcen, einer Reduktion der Platzzahl der Spezialangebote und zusätzlicher Raumkosten Mehrkosten von **rund 1.6 Mio. Franken** zur Folge.

### **5.2.1.7 Weiteres Vorgehen auf der Sekundarstufe I**

Wie bereits in Ziff. 4.2.1 angemerkt, ergibt sich für die Sekundarstufe I keine klare Entscheidungsgrundlage für oder gegen Förderklassen respektive -gruppen. Neben der Frage, ob an der Sekundarstufe I Förderklassen oder Fördergruppen zielführender sind, stellt sich die Frage, wie die jetzige Ausgestaltung des A-Zugs dahingehend verbessert werden kann, dass diese Schülerinnen und Schüler eine grössere Chance für eine adäquate Anschlusslösung finden können. Der Regierungsrat erteilt dem Erziehungsdepartement den Auftrag, mit Vertretungen aus der Praxis diese Fragen umfassend zu klären und wieder zu berichten.

## **5.2.2 Lerninseln an der Primarschule und der Sekundarstufe I**

### **5.2.2.1 Ausgangslage**

Die Schulen sollen zusätzliche Ressourcen erhalten, mit denen sie rasch und flexibel auf schwierige Situationen im Klassenverband reagieren können. Die Klassenlehrperson soll Schülerinnen und Schüler mit akut schwierigem Verhalten kurzfristig in eine Lerninsel am Standort schicken können. Der Blick in andere Kantone zeigt, dass es sich bei den Lerninseln um ein erprobtes und bewährtes Modell handelt. Viele Schulen in unterschiedlichen Kantonen haben das Modell der Lerninsel bereits erfolgreich implementiert.

Die Schülerinnen und Schüler werden in den Lerninseln in einer kleinen Gruppe durch eine Sozialpädagogin und einen Heilpädagogen gefördert und unterstützt. Ziel ist stets die möglichst rasche Reintegration in den Klassenverband der Regelklasse. Somit bleiben die Schülerinnen und Schüler auch während der Dauer der Beschulung in den Lerninseln ihrer Stammklasse zugehörig. Während des Aufenthalts der Kinder und Jugendlichen in den Lerninseln können allfällige Abklärungen getroffen, Unterstützungsmassnahmen aufgegleist und die Situation in der Regelklasse beruhigt werden. Ferner wird der Schüler respektive die Schülerin vor der Reintegration in die Regelklasse in den sozialen Kompetenzen und den Lern- und Arbeitsstrategien gestärkt. Für die Lerninsel ist im Schulhaus ein eigener Raum bereitzustellen, was aufgrund der bestehenden dichten Raumsituation in allen Schulen anspruchsvoll ist.

### **5.2.2.2 Zielgruppe und Kriterien**

Es handelt sich primär um Schülerinnen und Schüler aller Klassen und Stufen einer Schule (ausser Kindergarten) in akuten Krisen, die im Klassensetting nicht mehr adäquat lernen können und den Unterricht und ihre Mitschülerinnen und Mitschüler massiv stören. Lerninseln sollen in belasteten

Situationen sowohl für die betroffenen Schülerinnen und Schüler als auch für die Regelklasse entlastend sein. Die Lerninsel steht grundsätzlich jedoch allen Schülerinnen und Schülern offen, die ein «Time-Out» beziehungsweise für eine gewisse Zeit ein ruhiges Setting benötigen. Verhaltensauffälligkeiten sollen nicht eine Voraussetzung sein, um in der Lerninsel zu lernen.<sup>6</sup>

### 5.2.2.3 Rahmenbedingungen

#### **Ausgestaltung**

Die Lerninseln können als kurzfristige Entlastung für einzelne Lektionen, aber auch für längere Interventionen von mehreren Tagen oder in Ausnahmefällen auch für wenige Wochen genutzt werden. In der Regel soll das Angebot an jeder Schule während der ganzen Unterrichtszeit zur Verfügung stehen.<sup>7</sup> Es ist jeweils mindestens eine Person anwesend. Dazu ist allen Schulen mit einer Schülerinnen- und Schülerzahl bis maximal 360 (entspricht 18 Klassen) eine 74,9%-Stelle (Sekundarstufe I: 80,2%) Sozialpädagogik zur Verfügung zu stellen. Dies entspricht einer Präsenz von 35,25 Stunden (Sekundarstufe I: 37,75 Stunden) pro Woche, also einer «Vollabdeckung» während der Unterrichtszeit.<sup>8</sup> Ebenso soll allen Standorten dieser Grössenordnung täglich eine Lektion Schulische Heilpädagogik für den Einsatz in der Lerninsel zugesprochen werden, also fünf Wochenlektionen (ebenfalls als Sockelbetrag). Bei Schulen mit mehr als 18 Klassen erhöht sich das Pensum entsprechend gestaffelt. Idealerweise ist die Zahl der Bezugspersonen in der Lerninsel möglichst klein zu halten.

#### **Organisation**

Die Kompetenz für die Ausarbeitung eines Detailkonzepts für die Lerninseln soll bei jeder einzelnen Schule liegen, da die Bedürfnisse unterschiedlich sind und auf schon Bestehendem und Bewährtem aufgebaut werden kann (einige Schulen führen bereits solche Angebote). Das Konzept wird der Volksschulleitung zur Prüfung vorgelegt.

#### **Zuweisung und Reintegration in die Regelklasse**

Die kurzfristige und niederschwellige Zuweisung in die Lerninsel erfolgt durch die Lehrperson. Es findet möglichst zeitnah ein Übergabegespräch zwischen der Lehrperson und den anwesenden Mitarbeitenden der Lerninsel statt. Dabei wird unter anderem die vorläufige Aufenthaltsdauer festgelegt. Anschliessend erfolgt eine entsprechende Information durch die Lehrperson an die Erziehungsberechtigten. Zeichnet sich ein Aufenthalt von mehr als fünf aufeinander folgenden Tagen ab, kann die Schulleitung den Aufenthalt des Kindes gemäss der fachlichen Empfehlung des pädagogischen Teams und bei Bedarf unter Einbezug des SPD verlängern. Die Erziehungsberechtigten sind beim Entscheid über das Angebot angemessen einzubeziehen und zu informieren. Sind sie mit der Massnahme nicht einverstanden, können die Schülerinnen und Schüler mittels anfechtbarer Verfügung zur Teilnahme verpflichtet werden (gemäss § 66 Abs. 4 Schulgesetz).

Fallführend während des Aufenthalts in der Lerninsel sind deren Mitarbeitenden. Sie formulieren mit dem Kind und der Lehrperson Ziele, koordinieren Gespräche mit anderen Fachpersonen (beispielsweise mit dem pädagogischen Team, der SSA, dem SPD etc.) und begleiten die Reintegration in die Klasse. In den regelmässig stattfindenden Gesprächen wird auch die Situation in der Klasse analysiert, so dass für eine erfolgreiche Reintegration gegebenenfalls die Rahmenbedingungen angepasst werden können. Der Einbezug der Erziehungsberechtigten ist zwingend. Ist eine Reintegration fraglich, werden die nötigen Fachstellen einbezogen.

#### **Einsatz von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in den Lerninseln und Abgrenzung zur Profession der Schulsozialarbeit**

Die Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit übernehmen unter anderem die umfassende Beratung der Kinder und Jugendlichen in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung und damit verbunden

<sup>6</sup> Dies wirkt auch einer ausgrenzenden Wirkung des Angebots entgegen.

<sup>7</sup> An kleinen Standorten sollen auch individuelle Lösungen möglich sein (beispielsweise keine Vollabdeckung).

<sup>8</sup> Der Betrag ist als Sockelbetrag zu sprechen.

auch die Beratung der Familien. Schulsozialarbeitende sichern den niederschweligen Zugang für Kinder und Jugendliche sowie deren Familien, die sich direkt an die Schulsozialarbeit wenden können. Dementsprechend haben die Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit auch eine Schweigepflicht gegenüber den anderen Mitarbeitenden der Schule. Im Weiteren übernehmen die Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit Aufgaben im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes, wie zum Beispiel die Erstversorgung der Betroffenen oder das Führen von Erstabklärungsgesprächen.

Der Einbezug der Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen geschieht hingegen stets über die Lehrpersonen. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen agieren immer auf den Unterricht bezogen. Sie bieten sozialpädagogische Lernarrangements in Bezug auf den Unterricht und entwickeln gemeinsam mit den verantwortlichen Lehrpersonen Lösungsstrategien zur Verbesserung der Krisensituation, welche die Schülerinnen und Schüler in die Lerninsel führen. Gemeinsam mit den Lehr- und Fachpersonen wirken sie im Rahmen ihres Aufgabengebiets bei Elterngesprächen mit.

#### 5.2.2.4 Rechtliche Verankerung

Lerninseln sind rechtlich unter den Förderangeboten nach § 63b Schulgesetz zu regeln. Die Schulleitung entscheidet, mit welchen Förderangeboten die Kinder unterstützt werden (§ 63b Abs. 3 Schulgesetz). Dementsprechend ist der Kanon der Förderangebote in § 63b um die Lerninseln zu ergänzen. Die vorgeschlagenen Lerninseln sollen unter dem Begriff «Interventionsangebote» rechtlich verankert werden.

Aktuelle Regelung der Förderangebote im Schulgesetz Basel-Stadt	Ergänzte Regelung der Förderangebote im Schulgesetz Basel-Stadt
<p>§ 63b Förderangebote</p> <p><sup>1</sup> Im Rahmen der Regelschule werden Förderangebote bereitgestellt, die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf unterstützen und ihre individuellen Begabungen stärken.</p> <p><sup>1bis</sup> Förderangebote sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Unterricht in Deutsch als Zweitsprache;</li> <li>b) Förderangebote für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler;</li> <li>c) Schulische Heilpädagogik;</li> <li>d) Logopädie;</li> <li>e) Psychomotorik;</li> <li>f) Einführungsklassen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Förderbedarf wird durch das zuständige pädagogische Team der Schule festgestellt.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulleitung entscheidet im Rahmen der der Schule zur Verfügung gestellten Ressourcen, mit welchen Förderangeboten die Schülerinnen und Schüler unterstützt werden.</p>	<p>§ 63b Förderangebote</p> <p><sup>1</sup> Im Rahmen der Regelschule werden Förderangebote bereitgestellt, die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf unterstützen und ihre individuellen Begabungen stärken.</p> <p><sup>1bis</sup> Förderangebote sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Unterricht in Deutsch als Zweitsprache;</li> <li>b) Förderangebote für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler;</li> <li>c) Schulische Heilpädagogik;</li> <li>d) Logopädie;</li> <li>e) Psychomotorik;</li> <li>f) Einführungsklassen;</li> <li>g) Heilpädagogisch geführte klassenübergreifende Fördergruppen;</li> <li>h) <b>Interventionsangebote (Lerninseln).</b></li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Förderbedarf wird durch das zuständige pädagogische Team der Schule festgestellt.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulleitung entscheidet im Rahmen der der Schule zur Verfügung gestellten Ressourcen, mit welchen Förderangeboten die Schülerinnen und Schüler unterstützt werden.</p>

In Anlehnung an das Schulgesetz sind auch §§ 4 und 6 der SPSSV (Regelung der Förderangebote) entsprechend anzupassen. Abgestimmt auf die rechtlichen Grundlagen müssen die Schulen zudem ihre Förderkonzepte insbesondere um die pädagogischen Aspekte der Lerninsel ihrer Schule erweitern.

#### **5.2.2.5 Kosten der Lerninseln**

Die beantragten zusätzlichen Ressourcen sollen neben Lerninseln auch für andere niederschwellige und entlastende Lösungen eingesetzt werden können. Für einige Schulen sind Lerninseln geeigneter als für andere. Die Ressourcen werden entsprechend der Klassenzahl gesprochen.

Lerninseln generieren einen Mehrbedarf an Lohnkosten für Sozialpädagogik und SHP. Insgesamt ergeben sich Mehrkosten von **rund 4.8 Mio. Franken**.

#### **5.2.3 Verbesserter Einsatz und Erhöhung der Förderressourcen direkt an den Schulen**

Die Schulleitungen sollen die ihnen zugeteilten Förderressourcen flexibler einsetzen können. Entsprechend den Voraussetzungen ihrer Schule und abgestimmt auf das schulspezifische Förderkonzept sollen sie künftig über die passenden Förderformen und die dafür geeigneten Professionen entscheiden. Die Schulleitungen erhalten so die Möglichkeit, die einzelnen Professionen je nach Situation am Standort gezielter einsetzen zu können, so dass möglichst wenig Fachpersonen gemeinsam mit einer Klasse arbeiten. Zu viele Professionen gleichzeitig im Klassenzimmer können bei den Schülerinnen und Schülern Unruhe auslösen, die Beziehungsarbeit zwischen Lehr- und Fachpersonen und den Kindern schwächen und für die Mitarbeitenden am Standort einen hohen Absprache- und Koordinationsaufwand bedeuten. Das Ziel ist, durch einfachere Fördermodelle die Selbstwirksamkeit der Lehr- und Fachpersonen zu stärken.

Der Gestaltungsraum der einzelnen Schule in Bezug auf den Einsatz von Fördermassnahmen und passenden Professionen bedingt ein hohes Mass an Fachlichkeit. Die Schulleitungen können für den zielführenden Einsatz der Ressourcen auf die sonderpädagogische Expertise der für die Förderung am Standort zuständigen Fachpersonen sowie des SPD und der FFI zurückgreifen. Wie bisher sollen an jeder Primarstufe mindestens ein Schulischer Heilpädagoge respektive eine Schulische Heilpädagogin, eine Logopädin respektive ein Logopäde und eine Fachperson für Psychomotorik beschäftigt sein. Die Vorgaben zur verpflichtenden Anstellung der Professionen Heilpädagogik, Logopädie und Psychomotorik sollen in die Weisungssammlung «Förderung und Integration» der Volksschulleitung aufgenommen werden.

Nachfolgend werden die einzelnen Massnahmen, die den schulischen Alltag direkt erleichtern sollen, aufgezeigt:

##### **5.2.3.1 One-Pool-Lösung an der Primar- und Sekundarstufe I**

#### **Flexiblere Ressourcenverteilung und flexiblerer Einsatz der Professionen durch die Schulleitung**

Die vorhandenen Förderressourcen, auf der Primarstufe zum Beispiel für Heilpädagogik, Förderunterricht, Sprachförderunterricht, Förderunterricht Entwicklungsverzögerung, Legasthenie und Dyskalkulie, Gruppenunterricht sowie Logopädie und Psychomotorik kommen zurzeit aus zahlreichen verschiedenen «Töpfen». Teilweise sind die Ressourcen für bestimmte Professionen geplant. In der Handhabung ist dies kompliziert, unflexibel und schränkt die Teilautonomie der Schulen ein.

Die Schulleitungen der Primar- und Sekundarstufe I sollen künftig in Bezug auf die Verteilung der Ressourcen, Wahl der passenden Förderformen und beteiligten Professionen freiere Hand haben, um für ihre Schule individuell passende Lösungen zu finden. Durch die individuelle Wahl des zielführendsten Fördermodells sollen die Schulleitungen einfacher, niederschwelliger und rascher reagieren können, damit das ganze System und alle Beteiligten entlastet werden. Um dieses Ziel zu erreichen, soll eine One-Pool-Lösung, nämlich die Bündelung dieser Ressourcen in einem einzigen

Pool, eingerichtet werden. Das heisst, die Schulleitungen sollen die ihrer Schule zustehenden Ressourcen in Form eines Gesamtbetrags erhalten, den sie entsprechend des Bedarfs und den Möglichkeiten ihrer Schule einsetzen können. Um die Förderung gerade bei den jüngsten Schülerinnen und Schülern sicherzustellen, soll jedoch für den Kindergarten ein eigener Pool mit Ressourcen gesprochen werden, der im Bedarfsfall zusätzlich mit Ressourcen aus dem Gesamtpool alimentiert werden kann (s. Ziff. 5.2.3.2). Die notwendige sonderpädagogische Expertise erhalten die Schulleitungen durch den Einbezug der für die Förderung auf Kaskade 2 zuständigen Fachpersonen.

Die Ergebnisse der Konsultation haben gezeigt, dass die One-Pool-Lösung ohne Logopädie und Psychomotorik umgesetzt werden soll (s. Ziff. 4.2.3) respektive dass die Logopädie- und Psychomotorikressourcen in separaten Pools durch die Schulleitung verwaltet werden. Den Schulleitungen steht es frei, aus dem One Pool weitere Logopädie- und/oder Psychomotorikressourcen zu sprechen, falls sie dies als notwendig erachten. (Eine Aufstockung der Logopädie- und Psychomotorikressourcen ist zentral, da sich in den letzten Jahren ein erhöhter Bedarf abzeichnete.) Verschiebungen vom allgemeinen Pool zu den anderen Pools sind erlaubt, umgekehrt hingegen nicht.

Der Regierungsrat möchte es den Schulleitungen überlassen, ob sie für die Förderung an ihrer Schule Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Lehrpersonen, qualifizierte Assistenzen (Fachpersonen Betreuung) oder Schulassistentinnen und Schulassistenten einsetzen. Auch mit der freien Wahl der Professionen soll weiterhin der Grundsatz gelten, dass die qualifizierten Fachpersonen für Förderung und Therapie und die Assistentinnen und Assistenten für die Begleitung der Integration eingesetzt werden. Bei der Auswahl der Professionen kann die Expertise der zuständigen Fachpersonen und des SPD sowie der FFI eingeholt werden. Unbestritten ist, dass an jeder Schule (Primarstufe) wie bis anhin mindestens eine Schulische Heilpädagogin respektive ein Schulischer Heilpädagoge, eine Logopädin respektive ein Logopäde und eine Fachperson für Psychomotorik beschäftigt sein muss. Diese Vorgabe soll für alle Schulen gelten.

Sowohl die One-Pool-Lösung als auch der flexiblere Einsatz der Professionen stehen in Einklang mit den bestehenden rechtlichen Grundlagen und bedürfen keiner rechtlichen Anpassung.

### **5.2.3.2 Erhöhung der Förderressourcen im Kindergarten**

Aus der entwicklungspsychologischen Forschung geht hervor, dass Fördermassnahmen bei Kindern mit Entwicklungsauffälligkeiten am meisten Wirkung entfalten, wenn sie möglichst früh erfolgen. Die ersten fünf Lebensjahre sind für die Entwicklung des Kindes von zentraler Bedeutung. Im Kanton Basel-Stadt sind die Kindergärten im Vergleich zur Primarschule mit weniger Förderressourcen aus der Kaskade 2 ausgestattet. Es soll deshalb eine Erhöhung dieser Ressourcen beantragt werden. Die Ressourcen sollen anhand der Belastung der jeweiligen Schule gemäss Sozialindex verteilt werden. So sollen in besonders belasteten Kindergärten während 90% der Unterrichtszeit am Vormittag zwei Lehrpersonen im Teamteaching unterrichten. An mittelbelasteten Standorten sollen während 65% bzw. 55% der Unterrichtszeit am Vormittag zwei Lehrpersonen anwesend sein und an weniger belasteten Standorten 40% der Unterrichtszeit am Vormittag. Diese Ressourcen sollen in einem eigenen Pool für Kindergärten zusammengefasst werden und sind gemeinsam mit den vorhandenen Heilpädagogik-Ressourcen zwingend im Kindergarten einzusetzen. Ob die Ressourcen in eine «Doppelabdeckung» fliessen oder für andere Förderformen, beispielsweise für Heilpädagogik, eingesetzt werden dürfen, soll in der Entscheidungskompetenz der Schulleitung liegen. Ferner sollen die Schulleitungen die Möglichkeit haben, zusätzliche Ressourcen aus der One-Pool-Lösung einzusetzen.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Kindergarten-Ressourcen hat folgende Kosten zur Folge:

Abgestufte Erhöhung der Ressourcen pro Klasse nach Sozialindex:

Belastungsgrad	Anzahl Lektionen bisher	Anzahl Lektionen zusätzlich	Total Lektionen	Unterrichtszeit am Vormittag 26.666 Lektionen, davon in allen Kindergärten 5.333 Doppelmorgen
0	2.666	+ 2.666	5.333	40%
+	5.333	+ 4	9.333	55%
++	6.666	+ 5.333	12	65%
+++	10.666	+ 8	18.666	90%

Die skizzierten Anpassungen hätten derzeit Kostenfolgen von rund **4.0 Millionen Franken**.

### 5.2.3.3 Erhöhung der Ressourcen im Zentrum für Frühförderung (ZFF)

In den ersten Lebensjahren werden Schulfertigkeiten wie Konzentration, Ausdauer, Kommunikation, Motorik und sozial-emotionale Kompetenzen gebildet. Es ist bekannt, dass bei vielen Entwicklungsbeeinträchtigungen und -verzögerungen eine Frühintervention langfristig positive Auswirkungen hat. Familien mit Kindern können von der Schwangerschaft bis zum Kindergarteneintritt die Beratungs- und Förderangebote des Zentrums für Frühförderung (ZFF) in Anspruch nehmen. Das ZFF bietet sowohl präventive Förderung als auch Förderung für Kinder, deren Entwicklung bereits vor dem Kindergarteneintritt Auffälligkeiten zeigt. Um die gestiegene Nachfrage abzudecken und im Einzelfall eine intensivere Förderung anbieten zu können, schlägt der Regierungsrat vor, die Angebote der Logopädie und Heilpädagogik beim ZFF auszubauen.

Die Mehrkosten für die zusätzlichen Ressourcen im ZFF betragen **rund 0.65 Mio. Franken**.

### 5.2.3.4 Erhöhung der Logopädie-Ressourcen

Auf allen Stufen zeichnete sich in den letzten Jahren ein zunehmend grösserer Bedarf an Logopädie ab. Mit den derzeit vorhandenen Ressourcen können nicht alle Schülerinnen und Schüler adäquat gefördert werden. Insbesondere die bestehenden Angebote für Schülerinnen und Schüler mit schweren Sprachentwicklungsstörungen sind aktuell nicht ausreichend.

Aus einer unzureichend behandelten Sprachentwicklungsstörung können sich massive Lernstörungen bis zu einer allgemeinen Lernbehinderung entwickeln, da der Wissenserwerb weitgehend über die Sprache erfolgt. Der Regierungsrat strebt eine Erhöhung der Ressourcen im Bereich Logopädie an.

Die Mehrkosten betragen **rund 0.9 Mio. Franken**. Die Ressourcen werden in einem eigenen Pool durch die Schulleitung verwaltet (s. Ziff. 5.2.3.1).

### 5.2.3.5 Erhöhung der Psychomotorik-Ressourcen

Eine nicht behandelte motorische, sensorische, aber auch emotionale und soziale Entwicklungsauffälligkeit kann zu gravierenden Folgestörungen führen. Die Konsultationsrückmeldungen betonen die Wichtigkeit der Psychomotorik und dass mit den derzeit vorhandenen Ressourcen nicht alle Schülerinnen und Schüler mit einem entsprechenden Bedarf adäquat gefördert werden können. In die gleiche Richtung zielt die Interpellation Nr. 103 von Sasha Mazzotti betreffend «Fachbereich Psychomotorik im Kanton BS». Der Regierungsrat strebt deshalb eine Erhöhung der Psychomotorik-Ressourcen an.

Die Mehrkosten für Psychomotorik betragen **rund 0.225 Mio. Franken**. Auch diese Ressourcen werden in einem eigenen Pool durch die Schulleitung verwaltet.

### 5.2.3.6 Zusammenfassung der Mehrkosten

Die Mehrkosten für die Erhöhung der Ressourcen im Kindergarten betragen rund 4.0 Mio. Franken, die Mehrkosten bei der Erhöhung der ZFF-Ressourcen rund 0.65 Mio. Franken, die Mehrkosten bei der Erhöhung der Logopädie-Ressourcen rund 0.9 Mio. Franken und diejenigen für die Erhöhung der Psychomotorik-Ressourcen rund 0.225 Mio. Franken.

Die Zusammenführung und Bündelung der bereits budgetierten Kaskade 2-Ressourcen in einen gemeinsamen Pool haben keine Kostenfolgen.

Insgesamt ergeben sich jährlich wiederkehrende Mehrkosten von **knapp 6 Mio. Franken**.

### 5.2.4 Ausweitung und Differenzierung des sonderpädagogischen Angebots auf der Primar- und Sekundarstufe I

#### 5.2.4.1 SpA Plus für Schülerinnen und Schüler mit hohem Förderbedarf auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I

Für Schülerinnen und Schüler mit stark erhöhtem Förderbedarf wird ein neues, besser ressourciertes separatives Angebot benötigt, da die bestehenden Klassen der Spezialangebote oftmals durch Kinder und Jugendliche mit sehr starken Verhaltensauffälligkeiten überlastet sind. Plätze an ausserkantonalen Sonderschulen, die für diese Zielgruppe ideal wären, sind kaum verfügbar.

Das Tagesschulangebot SpA Plus soll wie folgt aussehen:

#### Zielgruppe

Ein SpA Plus besuchen Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe I ohne kognitive Einschränkungen (IQ über 75), die durch ihr selbst- und fremdgefährdendes Verhalten mit massiven Impulsdurchbrüchen und fehlender Emotionsregulation den Rahmen der bestehenden Spezialangebote und Time-Out-Angebote «sprengen» und in solchen Krisen separiert und stabilisiert werden müssen. Aufgrund ihrer massiven sozialen Probleme können sie (noch) nicht in den Fachkompetenzen gefördert werden. Hingegen benötigen sie spezifische Förderung in den überfachlichen Kompetenzen (der Fokus liegt dabei auf der Selbst- und Sozialkompetenz). Die Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Selbstwirksamkeit gestärkt, in der Entwicklung von Strategien zur situationsangemessenen Kommunikation und Emotionsregulation unterstützt und in ihrer Gruppenfähigkeit sowie im Beziehungsaufbau gestärkt. Die Diagnosen umfassen unter anderem Störung des Sozialverhaltens, ASS in Kombination mit Aufmerksamkeitsdefizit- / Hyperaktivitätsstörung (ADHS), Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS), Bindungsstörung oder Anpassungsstörungen.

#### Rahmenbedingungen

Erfahrungen zeigen, dass die Aufenthaltsdauer in einem Spezialangebot zwischen einem und zwei Jahren liegt. Während dieser Zeitspanne führen die beteiligten Stellen (zuständige Schulleitung, Fachpersonen und Dienste, zum Beispiel SPD, SSA, FFI, Kinder- und Jugenddienst oder auch Familienbegleitung sowie ambulante Therapeutinnen und Therapeuten) gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten regelmässige Standortbestimmungen durch.

Die Schülerinnen und Schüler haben stets zwei Bezugspersonen. Grundsätzlich sollen Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen eingesetzt werden, die Erfahrungen im Umgang mit schweren Verhaltensauffälligkeiten haben. Die Vermittlung von Fachkompetenzen können auch schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen oder Lehrpersonen übernehmen.

Da das SpA Plus-Angebot ein Angebot der Kaskade 3 ist, fällt der Entscheid über die Zuweisung – wie bei den anderen Spezialangeboten auch – im Rahmen des Standardisierten Abklärungsverfahrens mittels anfechtbarer Verfügung durch den Leiter Volksschulen. Dementsprechend werden

die Ressourcen über das Budget der Verstärkten Massnahmen gesprochen und sind an das einzelne Kind gebunden.

### **Rechtliche Verankerung**

Die Spezialangebote sind bereits in § 64 Schulgesetz geregelt. Somit ist die angestrebte SpA Plus-Lösung durch die bestehenden rechtlichen Grundlagen erfasst.

### **Mehrkosten**

Die Mehrkosten für die Bildung je eines SpA Plus für die Primarstufe und die Sekundarstufe I, in denen insgesamt zehn Schülerinnen und Schüler gefördert werden können, belaufen sich auf rund **1.6 Mio. Franken**.

#### **5.2.5 Weiterentwicklung der Tagesstrukturen für Schülerinnen und Schüler mit speziellem Betreuungsbedarf**

Ein Teil der Schülerinnen und Schüler hat nicht nur während des Unterrichts einen erhöhten Förderbedarf, sie benötigen auch in den Tagesstrukturen eine intensivere und spezialisiertere Betreuung. Bereits im Rahmen des Ratschlags zum Ausbau der Tagesstrukturen wurde angekündigt, dass das Erziehungsdepartement eine Handreichung für die integrative Betreuung in den Tagesstrukturen erarbeiten werde. Mit der Handreichung werden die langfristige Umsetzung der integrativen Schule im Bereich Tagesstrukturen und die bedarfsgerechte Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Betreuungsbedarf geregelt. Für die bedarfsgerechte Betreuung dieser Kinder erhalten die Tagesstrukturen Förderressourcen. Die Kosten für die Förderressourcen zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Betreuungsbedarf sind bereits budgetiert.

In Einzelfällen ist die Betreuung von Schülerinnen und Schülern auf Grund einer schweren sozialen, geistigen, psychischen und/oder körperlichen Beeinträchtigung mit den vorhandenen Förderressourcen nicht leistbar. In diesen Fällen wird der individuelle Betreuungsbedarf der Schülerin oder des Schülers durch Fachpersonen der Tagesstruktur geprüft respektive abgeklärt. Sollte eine 1:1-Betreuung nötig sein und kann diese nicht aus den vorhandenen Ressourcen der Tagesstrukturen organisiert werden, kann die Schulleitung einen Antrag an die Volksschulleitung stellen. Diese prüft, ob die Voraussetzungen für zusätzliche Ressourcen gegeben sind. Ist dies der Fall, spricht die Volksschulleitung die Ressourcen für eine 1:1-Betreuung in den Tagesstrukturen aus ihren bestehenden zentralen Ressourcen.

#### **5.2.6 Weiterbildungsangebote**

Wie einleitend erwähnt, wird mit den vorgeschlagenen Massnahmen zur Verbesserung der integrativen Schule das Ziel verfolgt, die Selbstwirksamkeit und Tragfähigkeit der Schulen zu stärken und die Gelingensbedingungen zu erhöhen. Neben den dargelegten Massnahmen zur Verbesserung der integrativen Schule sollen sowohl Lehr- und Fachpersonen als auch Schulleitungen durch zusätzliche Weiterbildungsangebote insbesondere im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten oder ASS noch besser unterstützt werden.

##### **5.2.6.1 Weiterbildungsangebote für Lehr- und Fachpersonen**

Für Lehr- und Fachpersonen muss ein breit gefächertes Weiterbildungsangebot, das Werkzeuge im Umgang mit Heterogenität und insbesondere mit Verhaltensauffälligkeiten anbietet, zur Verfügung stehen. Ferner sollen Angebote zu häufig diagnostizierten Störungsbildern (ASS, Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung, Angststörungen, Depressionen) angeboten werden. Zu diesem Zweck sollen die bestehenden Weiterbildungsangebote überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt respektive ausgebaut werden.

### 5.2.6.2 Weiterbildungsangebote für Schulleitungen

Mit den dargelegten Verbesserungsmassnahmen müssen die Schulleitungen einige Neuerungen umsetzen, weshalb ein massgeschneidertes Weiterbildungsangebot konzipiert werden soll. Insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der vorgeschlagenen neuen One-Pool-Lösung oder auch in Bezug auf die Einrichtung von Förderklassen oder Fördergruppen ist es sinnvoll, dass sich Schulleitungen weiterqualifizieren können.

### 5.2.6.3 Kostenfolgen

Die Konzipierung von allfälligen zusätzlichen Weiterbildungsangeboten erfolgt kostenneutral.

### 5.2.7 Übersicht Massnahmenpaket und finanzielle Auswirkungen

Massnahme	Kosten (in Mio. Franken pro Jahr) <sup>9</sup>
Schaffung von Fördergruppen an der Primarschule (inkl. Raumkosten)	1.563
Schaffung von Lerninseln an der Primarschule und der Sekundarstufe I	4.793
Erhöhung der Förderressourcen im Kindergarten	4.017
Erhöhung der Ressourcen im Zentrum für Frühförderung (ZFF)	0.650
Erhöhung der Logopädieressourcen	0.897
Erhöhung der Psychomotorikressourcen	0.225
Schaffung eines Angebots SpA Plus auf der Primar- und Sekundarstufe I	1.560
<b>Total</b>	<b>13.705</b>

Das beantragte Wachstum der bestehenden Angebote lässt sich wie folgt beziffern: Die Förderressourcen im Kindergarten steigen um 73%, die Stellen in der Logopädie um 26%, diejenigen in der Psychomotorik um 27% und diejenigen des Zentrums für Frühförderung um 28%. Insgesamt betragen die Kosten des heutigen Förderangebots, der Verstärkten Massnahmen und des Zentrums für Frühförderung rund 104 Mio. Franken (Budget 2023). Das Massnahmenpaket führt somit insgesamt zu Mehrkosten von 13%.

Die Umsetzung der dargelegten Massnahmen in der Primarstufe Riehen und Bettingen hat für die Gemeinden Kostenfolgen von **knapp 2.0 Mio. Franken**.

Die Umsetzung ist ab Schuljahr 2024/25 schrittweise über drei Schuljahre geplant. Die Mehrkosten von total 13.705 Mio. Franken (gegenüber Budget 2023) verteilen sich wie folgt auf die Jahre: 2024: 2.008 Mio. Franken, 2025: 6.834 Mio. Franken, 2026: 11.343 Mio. Franken, 2027: 13.705 Mio. Franken.

### 5.2.8 Gelingensbedingungen Raum und Personal

#### 5.2.8.1 Raum

Die Massnahmen erfordern teilweise mehr Schulraum. Bei den Lerninseln ist davon auszugehen, dass sie innerhalb der bestehenden Räumlichkeiten organisiert werden. Auch das geplante Angebot SpA Plus kann in den vorhandenen Räumlichkeiten stattfinden. Hingegen benötigen die beantragten Fördergruppen mehr Raum.

Die räumlichen Voraussetzungen sind für eine funktionierende integrative Schule von hoher Bedeutung. Die Schaffung von zusätzlichem geeignetem Schulraum im dicht besiedelten Kanton Basel-Stadt wird in den nächsten Jahren und Jahrzehnten eine prioritäre Aufgabe bleiben. Der Regierungsrat wird im Rahmen der ihm am 22. März 2023 vom Grossen Rat zur Umsetzung überwiesenen Motion «für eine langfristige und vorausschauende Schulraumplanung» (P225392)

<sup>9</sup> Es handelt sich um Nettokosten.

der Bau- und Raumplanungskommission sowie Bildungs- und Kulturkommission über die Raumsituation berichten.

#### **5.2.8.2 Personal**

Neben dem Raum ist gut qualifiziertes Personal ebenfalls eine zentrale Gelingensbedingung bei der Umsetzung der beantragten Massnahmen. Gefragt sind nach wie vor insbesondere Logopädinnen und Logopäden sowie Fachpersonen der schulischen Heilpädagogik. Die Pädagogische Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) bietet den Studiengang Logopädie ab Studienjahr 2023/24 neu jährlich an. Ferner können Studierende seit dem Herbstsemester 2022/23 im Masterstudium Sekundarstufe I integriert neu einen sonderpädagogischen Schwerpunkt setzen. Die Lehrveranstaltungen gehören zum Lehrangebot des Masters Sonderpädagogik. Bei einem späteren Studium des Masters in Sonderpädagogik, Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik, werden diese erworbenen Leistungen angerechnet. Das Erziehungsdepartement unterstützt Lehrpersonen, die den Master in Sonderpädagogik erwerben wollen, indem die Studienkosten übernommen werden und ihnen Zeit zur Verfügung gestellt wird.

#### **5.2.9 Evaluation und Prüfung**

##### **5.2.9.1 Evaluation der geplanten Massnahmen**

Um die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Massnahmen überprüfen zu können, soll drei Jahre nach Inkrafttreten der Schulgesetzänderung eine Evaluation durchgeführt und umfassend über die Ergebnisse berichtet werden.

Mit der extern durchgeführten Evaluation soll überprüft werden, inwiefern die Ziele der Massnahmen erreicht werden. Die Überprüfung soll innerhalb der bestehenden standortbezogenen Evaluationen stattfinden, deren Ergebnisse primär der Weiterentwicklung an den Standorten dienen. Im Rahmen des kantonalen Monitorings soll die Volksschulleitung zudem Informationen erhalten zum Umsetzungsstand der Massnahmen, zur Wirksamkeit der Rahmenbedingungen und zum Optimierungsbedarf auf der kantonalen Steuerungsebene. Die Ergebnisse der standortbezogenen Evaluationen haben also auch den Zweck der Rechenschaftslegung und werden in anonymisierter Form in Monitoringberichten dargelegt.

##### **5.2.10 Mittelfristig zu prüfende Massnahmen**

Neben den dargelegten Massnahmen haben sich im Zuge der Erarbeitung des Massnahmenpakets weitere Fragen ergeben, die mittelfristig zu prüfen sind:

###### **5.2.10.1 Verortung aller integrativen sonderpädagogischen Massnahmen in den Förderangeboten**

Es soll geprüft werden, ob sämtliche integrativen sonderpädagogischen Massnahmen auf Kaskade 2, also direkt in den Schulen, verortet werden sollen. Im Fokus stehen Kinder mit geistiger Behinderung, die zurzeit sowohl einzelintegriert als auch in Integrationsklassen (Finanzierung mittels Verstärkten Massnahmen) beschult werden. Im Weiteren geht es um sämtliche integrativ beschulten Kinder mit einer schweren Sprachentwicklungsstörung, die zurzeit eine Spezifische Sprachförderung in Regelklassen (SSR-Klasse) besuchen. Es ist zu prüfen, ob die Verstärkten Massnahmen, die zurzeit für diese Kinder gesprochen werden, künftig in die Förderressourcen am Standort fliessen sollen. Der Vorteil dieses Modells wäre, dass Ressourcen rasch durch die Schulleitung eingesetzt werden könnten, ohne dass umfassende Abklärungen und administrative Abläufe mittels Standardisiertem Abklärungsverfahren durchgeführt werden müssten. Abklärungen durch den Schulpsychologischen Dienst wären auch mit diesem Modell weiterhin sinnvoll und erwünscht, insbesondere um förderdiagnostische Fragen zu klären.

Dies würde bedeuten, dass künftig alle Verstärkten Massnahmen ausschliesslich separativen Sonderschulangeboten vorbehalten wären. Es ist anzunehmen, dass dadurch die Eigenverantwortung

und die Selbstwirksamkeit der Schulen weiter gestärkt werden könnte. Den angenommenen positiven Effekten stünden jedoch einige Umsetzungsschwierigkeiten entgegen, sofern es weiterhin integrative sonderpädagogische Angebote gibt, die nicht am Schulstandort stattfinden können, wie es zum Beispiel bei den beiden Angeboten Integrationsklassen und Spezifische Sprachförderung in Regelklassen der Fall ist. Integrative Schule sollte, wenn immer möglich im Quartierschulhaus stattfinden.

Integrationsklassen und Spezifische Sprachförderung in Regelklassen bieten auch Vorteile: So sind an den Schulen mit Integrationsklassen und der Spezifischen Sprachförderung in Regelklassen eigentliche Kompetenzzentren mit versierten Fachpersonen entstanden. Es ist unabdingbar, dieses Fachwissen zu erhalten und sinnvoll einzusetzen.

An grösseren Standorten könnten auch weiterhin Integrationsklassen oder «Teil-Integrationsklassen» geführt werden, indem Kinder mit geistiger Behinderung im gleichen Klassenzug in die gleiche Stammklasse eingeteilt würden. An kleineren Schulen könnten solche Kinder einzeln integriert werden. Auch Kinder im Grenzbereich zur geistigen Behinderung, die zurzeit die Kriterien für eine Kaskade 3-Massnahme nicht erfüllen, würden von einem solchen Modell profitieren.

Alternativ könnten allenfalls Einzelintegrationen beziehungsweise schulhausinterne Integrationsklassen sowohl im Bereich geistige Behinderung als auch im Bereich schwere Sprachentwicklungsstörung als integrativere Varianten gelten, da die Kinder in einem solchen Fall ihr Quartierschulhaus besuchen könnten.

Die Separationsquote würde mit dem Wegfall von Integrationsklassen und der Spezifischen Sprachförderung in Regelklassen leicht steigen, da nicht alle Schülerinnen und Schüler, die zurzeit eine Integrationsklasse oder eine Spezifische Sprachförderung in Regelklassen besuchen, in einer Einzelintegration richtig aufgehoben sind. Diese separativen Plätze müssten zusätzlich geschaffen werden.

Die skizzierten Pro- und Contra-Überlegungen sind einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

#### **5.2.10.2 Bestandesaufnahme und Überprüfung des Portfolios der Kriseninterventionsstelle und der Fachstelle Förderung und Integration**

##### **Kriseninterventionsstelle (KIS)**

Das vorgeschlagene neue Angebot der Lerninsel bietet an den Schulen eine neue niederschwellige Interventionsmöglichkeit, die eine gewisse Redundanz zu Angeboten der KIS aufweist. Das Portfolio soll deshalb genau geprüft und die Fachkompetenz der Mitarbeitenden der KIS soll beim Aufbau des neuen Angebots genutzt werden.

Die in diesem Bericht zur Diskussion vorgeschlagenen Massnahmen verfolgen das Ziel, die Selbstwirksamkeit der einzelnen Schulen so zu stärken, dass die Schulen nach Möglichkeit ihre Probleme eigenverantwortlich lösen können. Die dazu notwendigen Ressourcen und die entsprechende Fachkompetenz sollen direkt an den Schulen vorhanden sein respektive laufend aufgebaut werden. Die Kriseninterventionsstelle mit ihren verschiedenen Angeboten ist jedoch ein bewährtes langjähriges Angebot mit hoher Fachkompetenz. Zudem kann ein Aussenblick jeweils hilfreich sein, um neue Lösungen zu finden. Diese Überlegungen gilt es bei der Überprüfung miteinzubeziehen.

##### **Fachstelle Förderung und Integration (FFI)**

Die Rolle der FFI soll im Kontext der neu empfohlenen Angebote sorgfältig geprüft werden. Wie bereits erwähnt, soll den Schulen durch die Lerninseln ein Instrument zur Verfügung gestellt werden, das mehr Fachkompetenz in den einzelnen Schulen generiert. Dies kann Auswirkungen auf die Beratungsangebote der F haben. Eine Schärfung und Abgrenzung der Angebote ist deshalb notwendig.

Unbestritten ist, dass die FFI bei der Vermittlung von Fachwissen und der Qualitätsprüfung eine wichtige Funktion einnimmt. Spezialisiertes Fachwissen kann nicht an allen Schulen in gleicher Qualität aufgebaut werden. Auch für die Qualitätssicherung in den Bereichen Logopädie und Psychomotorik ist die Expertise der FFI zentral.

## 6. Erläuterung zu der vorgeschlagenen Änderung des Schulgesetzes

### § 63b Förderangebote

<sup>1</sup> Im Rahmen der Regelschule werden Förderangebote bereitgestellt, die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf unterstützen und ihre individuellen Begabungen stärken.

<sup>1bis</sup> Förderangebote sind:

- a) Unterricht in Deutsch als Zweitsprache;
- b) Förderangebote für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler;
- c) Schulische Heilpädagogik;
- d) Logopädie;
- e) Psychomotorik;
- f) Einführungsklassen;
- g) Heilpädagogisch geführte klassenübergreifende Fördergruppen;
- h) Interventionsangebote (Lerninseln).

<sup>2</sup> Der Förderbedarf wird durch das zuständige pädagogische Team der Schule festgestellt.

<sup>3</sup> Die Schulleitung entscheidet im Rahmen der der Schule zur Verfügung gestellten Ressourcen, mit welchen Förderangeboten die Schülerinnen und Schüler unterstützt werden.

Zu Abs. 1bis lit. g) und h): Neu ins Gesetz aufgenommen werden die Förderangebote heilpädagogisch geführte klassenübergreifende Fördergruppen und Interventionsangebote (Lerninseln).

**Erläuterung:** Der Kanon der Förderangebote soll erweitert werden (s. Ziff. 5.2.1 und 5.2.2). Gemäss § 63b Abs. 3 teilt die Schulleitung auf Antrag des pädagogischen Teams (§ 63b Abs. 2) das für den jeweiligen Bedarf passende Förderangebot (§ 63b Abs. 1bis) zu. Schülerinnen und Schülern der Primarschule, die eine Fördergruppe besuchen, benötigen aufgrund ihrer Lernschwäche oder Lernstörung eine kleine, überschaubare Gruppe (s. Ziff. 5.2.1.2). Schülerinnen und Schüler der Primarschule, die eine Lerninsel besuchen, benötigen insbesondere aufgrund einer akuten Krise für eine begrenzte Zeit eine ruhige Lernumgebung (s. Ziff. 5.2.2.2).

Fördergruppen sollen ab Schuljahr 2024/25 an der Primarschule eingerichtet werden können. Die Frage, ob an der Sekundarstufe I ebenfalls Fördergruppen oder eine andere Massnahme zum Tragen kommen soll, ist Gegenstand der in Ziff. 5.2.1.7 erwähnten Prüfung.

## 7. Änderung anderer Erlasse

Sofern der Grosse Rat der vorliegenden Schulgesetzänderung zustimmt (Ergänzung der Förderangebote Fördergruppen und Interventionsangebote) zieht dies folgende Änderungen der Verordnung über die Sonderpädagogik und die Spitalschulung vom 21. Dezember 2010 (Sonderpädagogik- und Spitalschulverordnung, SPSSV (412.750) nach sich:

- § 4 (Förderangebote) Abs. 1: wird um lit. g) und lit. h) ergänzt.
- § 4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt: In der Sekundarschule werden nur die Förderangebote nach Abs. 1 lit. a-c sowie *das Förderangebot nach Abs. 1 lit. h) (Interventionsangebote, Lerninseln)* angeboten.
- § 6a Abs. 2 wird wie folgt ergänzt: Die Förderung übernehmen Fach- oder Lehrpersonen. Sie können von Assistenzpersonen mit Qualifikation oder von Praktikantinnen und Praktikanten *so wie von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen* unterstützt werden.

## 8. **Stellungnahme des Erziehungsrats**

Gemäss § 79 Abs. 1 des Schulgesetzes wirkt der Erziehungsrat bei wichtigen Fragen auf dem Gebiet des Erziehungs- und Unterrichtswesens mit. Der Erziehungsrat wurde deshalb ersucht, zur vorgeschlagenen Änderung des Schulgesetzes zuhanden des Regierungsrates und Grossen Rates eine Stellungnahme abzugeben.

Der Erziehungsrat hat das Geschäft an seiner Sitzung vom 4. September 2023 behandelt und folgende Stellungnahme abgegeben:

«Der Erziehungsrat begrüsst und unterstützt die vorgeschlagene Änderung des Schulgesetzes betreffend der Ergänzung von § 63b Abs. 1bis».

## 9. **Bericht zu den hängigen politischen Vorstössen (Motion Franziska Roth und Anzug Martina Bernasconi)**

### **Motion Franziska Roth und Konsorten betreffend «ergänzende Massnahmen zur Umsetzung des Auftrages der integrativen Schule»**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. November 2020 die nachstehende Motion Franziska Roth und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Seit der Übernahme der Vorgaben aus dem Sonderpädagogik-Konkordat im Jahre 2011 ist die integrative Schule Teil des pädagogischen Auftrages der Volksschule und auch der Berufsbildung in Basel-Stadt. Mit der integrativen Schule war von Anfang an der Ansatz verfolgt worden, Kinder mit Beeinträchtigungen nach Möglichkeit in den Regelklassen zu integrieren, unabhängig davon, ob die Kinder einen besonderen Förderbedarf haben auf Grund einer Behinderung, sozialer Belastung oder der Fremdsprachigkeit. Im Zuge der Einführung der integrativen Schule wurden denn auch die Kleinklassen aufgelöst. Mit Grossratsbeschluss vom 11. Februar 2019 wurden in § 63b Abs. 1bis die Förderangebote (Unterricht in Deutsch als Zweitsprache, Förderangebote für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler, Schulische Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotorik sowie Einführungsklassen) im Schulgesetz verankert.

Trotz den bereits bestehenden Angeboten ist unbestritten, dass die Umsetzung der integrativen Schule weitere Massnahmen braucht, um den spezifischen Anforderungen in belasteten Situationen für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrpersonen wirklich gerecht zu werden. Diese Massnahmen sind auf verschiedenen Ebenen anzusetzen, einerseits um eine Weiterentwicklung der Integrativen Schule zuzulassen, andererseits aber auch um schnell und gezielt Entlastung in die Klassenzimmer zu bringen. Dadurch werden die Grundkompetenzen sowie die Lernerfolge aller Schülerinnen und Schüler nachhaltig verbessert. Die in der Stellungnahme zur abgelehnten Motion Bernasconi ausgeführten Massnahmen sind deshalb angezeigt und müssen umgesetzt werden. Sie reichen aber nicht. So braucht es vor allem auf der Stufe der kollektiven Ressourcen Verbesserungen wie

- weitere Förderangebote insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit Auffälligkeiten im sozial-emotionalen Bereich (verhaltensauffällige SuS) und für Schülerinnen und Schüler, die knapp keine Verstärkten Massnahmen bekommen (IQ 75-80%) (bspw. sozialpädagogische Massnahmen, schulstandortbezogene Time-Out-Lösungen, pädagogisch-therapeutische Massnahmen)
- die Entlastung der Lernsituation durch genügend qualifiziertes Personal wie zusätzliche SozialpädagogInnen sowie angepasste Raum- und/oder Klassengrössen

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat im Sinne der obigen Ausführungen und gemäss §42 Abs. 1 resp. 1bis GO, dem Grossen Rat innert eines Jahres ergänzende Massnahmen zur Umsetzung des Auftrages der integrativen Schule mit allfälligem Gesetzesvorschlag vorzulegen. Die Ausarbeitung dieser ergänzenden Massnahmen erfolgt in Zusammenarbeit mit den offiziellen Lehr- und Fachpersonenvertretungen des Kantons Basel-Stadt.

Franziska Roth, Georg Mattmüller, Kerstin Wenk, Edibe Gölğeli, Sasha Mazzotti, Sandra Bothe, Tonja Zürcher, Semsedin Ylmaz, Martina Bernasconi, Oliver Bolliger, Jérôme Thiriet, Talha Ugur Camlibel,

Alexandra Dill, Ursula Metzger, Nicole Amacher, Daniel Hettich, Sibylle Benz, Joël Thüring, Seyit Erdogan»

Mit Beschluss vom 21. April 2021 hat der Grosse Rat – dem Antrag des Regierungsrates folgend – die Motion zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen.

### **Anzug Martina Bernasconi und Consorten betreffend «Aufhebung des Kleinklassenverbots»**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Februar 2020 auf Antrag des Regierungsrates die Motion Martina Bernasconi und Consorten in einen Anzug umgewandelt und dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen.

«Basel-Stadt ist der einzige der 16 Kantone, die dem Sonderpädagogik-Konkordat beigetreten sind, der die Kleinklassen vollumfänglich abgeschafft hat. Die Sonderpädagogikverordnung regelt die Schulung und Förderung der Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf. Die vorliegende Motion verlangt die Aufhebung des Kleinklassenverbotes.

Ziel der integrativen Schule ist, dass "... alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von ethnischer oder sozialer Herkunft, Geschlecht, Sprache, Religion, Hautfarbe, Behinderung, Leistungsstand usw. ihren Platz haben..." (Integrative Schule. Orientierungsraster für Schulentwicklung und Schulevaluation an den Volksschulen des Kantons Basel-Stadt. Broschüre, FHNW PH, März 2015). Die Motionärinnen und Motionäre sind überzeugt, dass dieses Ziel mit der Aufhebung des Kleinklassenverbotes besser realisiert werden kann. Die grössten Schwierigkeiten bereiten verhaltensauffällige Kinder. Eine Petition (P 354) zum Thema Umsetzung der schulischen Integration beantwortet der Regierungsrat im Januar 2017 unter anderem mit: "Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten optimieren;" (<http://www.grosserrat.bs.ch/dokumente/100388/000000388086.pdf?t=155897100920190527173009>, S. 4). Gemäss einer Umfrage der Pädagogischen Hochschule Zürich ist jedes fünfte Kind einer Klasse verhaltensauffällig und verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler sind der grösste Belastungsfaktor für Lehrpersonen (<https://www.tagesanzeiger.ch/sonntagszeitung/jedes-fuenfte-kind-stoert-den-unter-richt/story/26596087>). Der Schweizer Lehrerverband fordert mehr Mittel für die Integration und die Wiedereinführung von Kleinklassen (<http://schule467.rssing.com/browser.php?indx=47926054&last=1&item=4>) und Radio SRF 1 fragt: Ist die integrative Schule am Ende (<https://www.srf.ch/radio-srf-1/radio-srf-1/integrative-schule-am-ende-umgang-mit-radau-schuelern-braucht-es-wieder-kleinklassen>)? Da in § 4 der Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf (Sonderpädagogikverordnung) die Förderangebote abschliessend aufgezählt werden, sind Kleinklassen zusätzlich im Schulgesetz unter § 63b aufzuführen, damit folgende Angebote weitergeführt werden können:

Schulgesetz

#### § 63b. Förderangebote

1 Im Rahmen der Regelschule werden Förderangebote bereitgestellt, die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf unterstützen und ihre individuellen Begabungen stärken.

1. a) Unterricht in Deutsch als Zweitsprache;
2. b) Förderangebote für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler;
3. c) Schulische Heilpädagogik;
4. d) Logopädie;
5. e) Psychomotorik;
6. f) Einführungsklassen;
7. g) Kleinklassen

Die Motionärinnen und Motionäre fordern, dass zusätzlich zu den bestehenden Angeboten neu auch Kleinklassen als Förderangebot eingeführt werden.

Martina Bernasconi, Stephan Mumenthaler, Beatrice Messerli, Pascal Messerli, Katja Christ, Luca Urgese, Andreas Zappalà, Christian C. Moesch, Claudio Miozzari, Joël Thüring, Erich Bucher»

Mit Beschluss vom 27. April 2022 hat der Grosse Rat – dem Antrag des Regierungsrates folgend – den Anzug stehen lassen.

Wir berichten zu diesen Vorstössen wie folgt:

## 9.1 Ausgangslage

Die Motion Franziska Roth und Konsorten möchte, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat innert eines Jahres ergänzende Massnahmen zur Umsetzung des Auftrags der integrativen Schule mit allfälligem Gesetzesvorschlag vorlegt. Dabei sollen die in der Stellungnahme zur in einen Anzug umgewandelten Motion Bernasconi (P195264) angekündigten Massnahmen umgesetzt werden.

Es sind dies:

- Weiterentwicklung der heilpädagogisch geführten sonderpädagogischen Spezialangebote
  - Verbesserung der Angebote für die Beschulung und Förderung von Kindern mit einer Verhaltensauffälligkeit
  - Differenzierung und Spezialisierung des schulischen Angebots für die lernschwachen und im Verhalten anspruchsvollen Schülerinnen und Schüler

Darüber hinaus sollen auf der Stufe der kollektiven Ressourcen weitere Verbesserungen erzielt werden. Es sind dies:

- Weitere Förderangebote, insbesondere
  - für Schülerinnen und Schüler mit Auffälligkeiten im sozial-emotionalen Bereich (verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler)
  - für Schülerinnen und Schüler, die knapp keine Verstärkten Massnahmen bekommen (IQ 75-80) (bspw. sozialpädagogische Massnahmen, schulstandortbezogene Time-Out-Lösungen, pädagogisch-therapeutische Massnahmen)
- Entlastung der Lernsituation durch genügend qualifiziertes Personal wie zusätzliche Sozialpädagogen/-pädagoginnen sowie angepasste Raum-und/oder Klassengrössen

## 9.2 Massnahmen zur Umsetzung der Motion und des Anzugs

### 9.2.1 Fördergruppen, Lerninseln, SpA Plus sowie Mehrmittel für Logopädie und Psychomotorik

Die Förderung der Schülerinnen und Schüler mit Auffälligkeiten im sozial-emotionalen Bereich (verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler) und die Bereitstellung von weiteren Förderangeboten für Schülerinnen und Schüler, die knapp keine Verstärkten Massnahmen erhalten (lernschwache Schülerinnen und Schüler) sind die zentralen Forderungen der Motion und des Anzugs.

Mit den vorgeschlagenen Massnahmen Fördergruppen und Lerninseln an den Primarschulen werden auf der Stufe der kollektiven Ressourcen weitere Förderangebote geschaffen, die den Schülerinnen und Schülern, die eine allgemeine Lernschwäche oder eine ausgeprägte Lernstörung haben, zugutekommen. In den Lerninseln sollen die in der Motion geforderten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen eingesetzt werden. Ferner ist das neue Angebot SpA Plus für Schülerinnen und Schüler mit sehr starken Verhaltensauffälligkeiten besser geeignet als die bisherigen Spezialangebote. Diese werden durch das neue SpA Plus entlastet. Auch im SpA Plus sind Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen vorgesehen.

Ferner verlangt die Motion pädagogisch-therapeutische Massnahmen. Dazu gehören Logopädie und Psychomotorik. Da sich in den letzten Jahren auf allen Stufen ein zunehmend grösserer Bedarf an Logopädie und gemäss Konsultationsrückmeldung auch an Psychomotorik abzeichnete, beantragt der Regierungsrat eine Erhöhung der Ressourcen in diesen Bereichen.

Sämtliche Massnahmen (insbesondere auch die Erhöhung der Kindergarten-Ressourcen) sollen neben der Entlastung der Lernsituation der direkt Betroffenen auch die anderen Beteiligten – die Regelklasse und die unterrichtenden Lehr- und Fachpersonen – entlasten.

### **9.2.2 Massnahmen für genügend qualifiziertes Personal: Einsatz Sozialpädagogik und neue Weiterbildungsangebote**

Neben dem Einsatz der Sozialpädagogik sollen sowohl für Lehr- und Fachpersonen als auch für Schulleitungen diverse neue Weiterbildungsangebote geschaffen werden. Für Lehr- und Fachpersonen beispielsweise zum Umgang mit Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten, ASS, Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung oder Angststörungen. Dadurch soll – neben den anderen Massnahmen – die Selbstwirksamkeit und Tragfähigkeit der Schulen gestärkt werden.

Ferner wird erwartet, dass sich unter anderem die neue Studienvariante für Quereinsteigende der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) und die Erhöhung der Studienkapazität für Logopädie an der PH FHNW positiv auf den Arbeitsmarkt auswirkt.

### **9.3 Antrag**

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, die Motion betreffend «ergänzende Massnahmen zur Umsetzung des Auftrages der integrativen Schule» und den Anzug Martina Bernasconi und Konsorten betreffend «Aufhebung des Kleinklassenverbots» abzuschreiben.

## **10. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung**

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 überprüft. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat den Erlass gemäss § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt vom 19. Oktober 2016 (Publikationsgesetz; SG 151.200) in rechtlicher sowie in redaktioneller und gesetzestechnischer Hinsicht geprüft.

Der Vortest zur Klärung der Betroffenheit von Unternehmen hat ergeben, dass keine negative Betroffenheit der Wirtschaft vorliegt und damit keine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen ist.

## **11. Inkrafttreten und Abstimmungsverfahren**

Die kantonale Volksinitiative «für den Ausbau der separativen Angebote an der integrativen Schule Basel-Stadt (Förderklassen-Initiative)» und der formulierte Gegenvorschlag «Massnahmen für die Verbesserung der integrativen Volksschule Basel-Stadt» sind der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen.

Werden sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen, so haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen.

Dem Grossen Rat wird beantragt, den Stimmberechtigten zu empfehlen, die kantonale Volksinitiative «für den Ausbau der separativen Angebote an der integrativen Schule Basel-Stadt (Förderklassen-Initiative)» abzulehnen und den vorliegenden Gegenvorschlag «Massnahmen für die Verbesserung der integrativen Volksschule Basel-Stadt» anzunehmen.

Sofern das Initiativbegehren gemäss § 12 Abs. 1 IRG zurückgezogen wird, ist die Änderung des Schulgesetzes im Kantonsblatt zu publizieren. Diese unterliegt dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat strebt eine möglichst rasche Einführung der Gesetzesänderung an. Ziel ist es, die Änderung auf Beginn des Schuljahres am 12. August 2024 in Kraft zu setzen. Dies setzt voraus, dass die Initiative zu einem früheren Zeitpunkt zurückgezogen wird. Wird die Initiative nicht zurückgezogen, läuft die Frist für die Volksabstimmung am 10. September 2024 aus.

## 12. Antrag

1. Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme der beiliegenden Beschlussentwürfe.
2. Aufgrund dieses Berichts beantragen wir:
  - Die Motion betreffend «ergänzende Massnahmen zur Umsetzung des Auftrages der integrativen Schule» wird als erledigt abgeschrieben.
  - Der Anzug Martina Bernasconi und Konsorten betreffend «Aufhebung des Kleinklassenverbots» wird als erledigt abgeschrieben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

### Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss mit K + C-Stempel
- Synoptische Darstellung der Änderung des Schulgesetzes
- Vortest zur Regulierungsfolgenabschätzung

## Schulgesetz

Änderung vom [Datum]

---

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum],

*beschliesst:*

I.

Schulgesetz vom 4. April 1929 <sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

### § 63b Abs. 1<sup>bis</sup>

<sup>1bis</sup> Förderangebote sind:

- g) **(neu)** Heilpädagogisch geführte klassenübergreifende Fördergruppen;
- h) **(neu)** Interventionsangebote (Lerninseln).

II. Änderung anderer Erlasse

*Keine Änderung anderer Erlasse.*

III. Aufhebung anderer Erlasse

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt auf Beginn des Schuljahres 2024/25 am 12. August 2024 in Kraft. Sollte aufgrund eines erhobenen Referendums der Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht eingehalten werden können, bestimmt im Falle der Annahme der Vorlage der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: Bülent Pekerman

Der I. Sekretär: Beat Flury



---

<sup>1)</sup> [SG 410.100](#)

## Grossratsbeschluss betreffend kantonale Volksinitiative «für den Ausbau der separativen Angebote an der integrativen Schule Basel-Stadt (Förderklassen-Initiative)»

und

## Gegenvorschlag «Massnahmen für eine Verbesserung der integrativen Volksschule Basel-Stadt»

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

### I. Gegenvorschlag

Im Sinne eines Gegenvorschlags zu der von 3'588 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichten, vom Grossen Rat in der Sitzung vom 11. Januar 2023 an den Regierungsrat überwiesenen unformulierten Volksinitiative «für den Ausbau der separativen Angebote an der integrativen Schule Basel-Stadt (Förderklassen-Initiative)» mit folgendem Wortlaut:

*«Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) reichen die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende Initiative ein:*

*Die unterzeichnenden im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigten Personen verlangen, dass im Kanton Basel-Stadt neben den Integrationsklassen wieder heilpädagogisch geführte Förderklassen eingeführt werden. Diese sollen wieder von einer eigenständigen Leitung mit voller Führungskompetenz geleitet werden. In die heilpädagogischen Förderklassen sollen Schülerinnen und Schüler eingeteilt werden, die kleinere Lerngruppen benötigen, um sich entfalten zu können oder Schülerinnen und Schüler, die wegen ihres auffälligen Verhaltens nicht in eine Regelklasse integriert werden können. Zudem sollen die heilpädagogischen Schulen sowohl privat als auch staatlich weiter ausgebaut werden.»*

wird beschlossen:

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

§ 63b Abs. 1<sup>bis</sup> Förderangebote

<sup>1bis</sup> Förderangebote sind:

- g) **(neu)** Heilpädagogisch geführte klassenübergreifende Fördergruppen;
- h) **(neu)** Interventionsangebote (Lerninseln).

### II. Weitere Behandlung

Die Volksinitiative «für den Ausbau der separativen Angebote an der integrativen Schule Basel-Stadt (Förderklassen-Initiative)» ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten gleichzeitig mit dem unter I. aufgeführten Gegenvorschlag zum Entscheid vorzulegen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Volksinitiative zu verwerfen und den Gegenvorschlag anzunehmen.

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen. Der Grosse Rat empfiehlt, bei der Stichfrage den Gegenvorschlag vorzuziehen.

Bei Annahme der Volksinitiative arbeitet der Grosse Rat unverzüglich eine entsprechende Vorlage aus. Bei Annahme des Gegenvorschlages bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens der entsprechenden Gesetzesänderung.

Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird, ist die Änderung des Schulgesetzes nochmals zu publizieren. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum und tritt auf Beginn des Schuljahres 2024/2025 am 12. August 2024 in Kraft. Sollte aufgrund eines erhobenen Referendums der Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht eingehalten werden können, bestimmt im Falle der Annahme der Vorlage der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

### **III. Publikation**

Dieser Beschluss ist zu publizieren.



## Synoptische Darstellung der Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (Stand: 1. Januar 2021; SG 410.100) betreffend die Förderangebote

Aktuelle Fassung Schulgesetz – Stand 1. Januar 2021	Vorgeschlagene Änderung
<p><sup>1bis</sup> Förderangebote sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Unterricht in Deutsch als Zweitsprache;</li> <li>b) Förderangebote für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler;</li> <li>c) Schulische Heilpädagogik;</li> <li>d) Logopädie;</li> <li>e) Psychomotorik;</li> <li>f) Einführungsklassen.</li> </ul>	<p><sup>1bis</sup> Förderangebote sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Unterricht in Deutsch als Zweitsprache;</li> <li>b) Förderangebote für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler;</li> <li>c) Schulische Heilpädagogik;</li> <li>d) Logopädie;</li> <li>e) Psychomotorik;</li> <li>f) Einführungsklassen</li> <li><b>g) Heilpädagogisch geführte klassenübergreifende Fördergruppen;</b></li> <li><b>h) Interventionsangebote (Lerninseln).</b></li> </ul>



## Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

### Teil A:

### Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

**Titel des Geschäfts: Ratschlag zur Anpassung des Schulgesetzes und Bericht betreffend der kantonalen Volksinitiative «für den Ausbau der separativen Angebote an der integrativen Schule Basel-Stadt (Förderklassen-Initiative)» und Gegenvorschlag «Massnahmen für die Verbesserung der integrativen Volksschule Basel-Stadt» (P221303) sowie Umsetzung der Motion Franziska Roth und Konsorten betreffend ergänzende Massnahmen zur Umsetzung des Auftrages der integrativen Schule (P205343) sowie Bericht zum Anzug Martina Bernasconi und Konsorten betreffend Aufhebung des Kleinklassenverbots (P195264)**

P-Nr.: P221303/P205343/P195264

Erlassform:  Gesetz  Verordnung

Federführendes Departement:  PD  BVD  ED  FD  GD  JSD  WSU

Ist folgende Frage mit „Ja“ zu beantworten, liegt eine Betroffenheit der Wirtschaft vor, d.h. die Regulierungsfolgenabschätzung (Teil B) ist durchzuführen.

1. Können Unternehmen vom Vorhaben direkt oder indirekt negativ betroffen sein? (direkt: z.B. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen; indirekt: z.B. Verschlechterung der Standortattraktivität)

Ja       Nein

Der Vortest zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlages an den Grossen Rat. Liegt keine Betroffenheit der Wirtschaft vor, ist dies in einem separaten Abschnitt („Regulierungsfolgenabschätzung“) im Bericht bzw. Ratschlag kurz zu begründen. Ist eine Betroffenheit festgestellt worden, ist Teil B des Fragenkatalogs auszufüllen.

#### Empfehlung:

Der Regierungsrat empfiehlt, den Fragebogen bereits bei der Ausarbeitung des Erlasses bzw. dessen Revision zu berücksichtigen und nach dessen Finalisierung auszufüllen.